Frage,

ob die

heimliche Priesterehe

bis zur

Aufhebung des Cälibats

gültig sey?

Beantwortet

von

Pistabo.

Zweyter Theil.

Frankfurt und Leipzig.

1787.

Wenn jemand sagen sollte, daß die in den heiligen Orden sich befindenden Geistlichen, oder die sich feyerlich zur Keûschheit bekennenden Ordensleûte eine Ehe eingehen können, und die geschlossene, des Gesetzes der Kirche, und des Gelübdes ungeachtet, gültig, und das Gegentheil nichts anders als die Ehe verdammen sey . . . . der soll verflucht seyn. Die heilige allgemeine Kirchenversammlung zu Trient in der 24. Seßion, im 9. Canon.

Jenen, der die Kirche nicht anhöret, sollst du einem Heyden und Publican gleich halten. Matth. XVIII. 17.

Der zweyte Band des neüen ungenannten wienerischen Cälibatsfeindes pranget mit eben dem herrlichen Titel, den der erste hat, nämlich: Unumstößliche Gültigkeit der heimlichen Priesterehe bis zur Aufhebung des Cälibates. Aus der polemischen Geschichte des Herrn Abbate Zakkaria gegen ihn bewiesen.

Apelles post tabulam.

Zweyter Band.

Frankfurt und Leipzig.

1786.

Allein dieser zweyte Theil verdienet einen solchen Titel eben so wenig, ja noch viel weniger,

als der erste, wie ich beweisen werde. Ich will den großsprechenden Verfasser, wie bißher, selbst reden lassen.

S. 1. „ Da diese Abhandlung immer ernst„ hafter wird, so muß ich den Leser vorhinein „ erinnern, daß er hier keine Schmücke der „ Beredsamkeit oder aufgeputzter Schreibart fo„ dern, oder erwarten soll. „

O Nein! dieses verlanget niemand von dem Verfasser, sondern nur Gründlichkeit und Aufrichtigkeit, die man aber bey ihm nicht findet. Im ersten Bande hat er wenigst neben vielen Unwahrheiten doch auch mehrere Scheingründe wider den geistlichen Cälibat angeführet; sein zweyter Band aber ist schier nichts anders, als ein elendes und unerträgliches Geschwätz, welches keine Widerlegung verdienet, aber doch, wo es nöthig scheint, widerlegt werden muß, damit sich die Kleinen nicht ärgern, welche das Falsche von dem Wahren nicht zu unterscheiden wissen. Viel Geschrey, und wenig Wolle, sagte jener, der ein Schwein geschoren hatte. Und schier auf gleiche Weise müssen alle Vernünftige und unparteyische Leser urtheilen, wenn sie so viele Geduld haben, diesen zweyten Band

zu durchlesen: daß nämlich in demselben zwar vieles Geplauder, aber nichts gründliches wider den geistlichen Cälibat, viel weniger aber ein unumstößlicher Beweis für die Gültigkeit der heimlichen Priesterehe zu finden sey. Und dennoch rühmet sich der Verfasser, daß seine Abhandlung immer ernsthafter werde. Wir wollen es sehen.

S. 2. „ Hätten wir nur eine Widerlegung „ des Herrn Zakkaria liefern wollen, und ihm „ Schritt vor Schritt auf seinem Pfade gefol„ get: wie hätte uns dieser verschraubte Kanoniste „ herumgeführet. „

Und eben in in diesem besteht die größte Betrügerey des Verfassers. Denn weil er sich nicht getraute die polemische Geschichte des heiligen Cälibats dieses grossen Gelehrten der Ordnung nach und in ihrem ganzen Zusammenhange zu widerlegen, so riß er nur bald da bald dort eine Stelle heraus, und machte sich darüber lustig: damit er hiedurch die unvorsichtigen Leser desto besser täuschen könnte.

S. 5. „ Die alte apostolische Kirche hat uns „ kein Cälibatgesetz vorgeschrieben, ja wie sichs „ weisen wird, weder vorschreiben wollen, noch

„ können, da es dabey an allerhand Triebfedern
„ hierzu nicht mangelte: also konnte auch die
„ nachmalige Kirche kein solches auflegen; I. weil
„ alle Gewalt, die Gewissen hierzu zu verpflich-
„ ten, von erster Kirche herfliessen muß: II. weil
„ die Ursachen zu solchem Gesetze nicht hinläng-
„ lich, sondern vielmehr anstößig sind; III. weil
„ überhaupt dem Naturrechte alles übrige wei-
„ chen muß, und daher auch die erste Kirche
„ nichts solches hätte einsetzen können.„

Dieses nun soll der ganze Inhalt des zweyten Bandes unsers Wieners seyn. Mit wem kämpfet aber dieser tolle Held? Gewißlich nicht mit katholischen Lehrern, sondern mit leeren Schattenbildern. Denn wer saget, daß die alte und dermalige apostolische Kirche jemals einen Menschen zum Cälibate durch ein Gesetz gezwungen habe, oder noch zwinge? Es saget auch kein einziger katholischer Lehrer, daß die apostolische Kirche einen Menschen zum Cälibate zwingen könne; weil dieser Zwang weder im Naturrechte, noch im geschriebenen Worte Gottes oder in der Tradition gegründet ist. Wenn also der Verfasser nicht beweisen kann, daß man in der apostolischen Kirche anders gelehret habe, oder noch lehre, so fällt sein ganzes Lehrgebäude zu

Boden, und er streitet wider etwas, das niemals war, und noch nicht ist. Dieses aber ist wahr, daß die apostolische Kirche von Anbeginn keinen habe zum Priester weihen lassen, der sich nicht freywillig zum Cälibate, den Christus selbst, und sein Apostel Paulus gutgeheissen, gelobt und gerathen haben, verbinden wollte, wie schon im ersten Theile sattsam bewiesen worden. Und diese Gewohnheit ist so alt, als die Kirche selbst. Die von unserm göttlichen Lehrmeister selbst unterwiesene Apostel haben dieselbe gelehret, und das ganze Alterthum hat sie beobachtet, wie das zweyte Concilium zu Carthago, welches schon im Jahr Christi 390. gehalten worden, bezeüget. (1) Daß aber die Priester, wenn sie sich einmal in der Weihung freywillig zum Cälibate verbunden haben, nicht mehr heyrathen dörfen, ist zwar ein Geboth der Kirche, aber der heiligen Schrift gemäß, welche saget, es sey eine Sünde und Gott misfällig, wenn man nicht hält, was man ihm versprochen

(1) Episcopos, Presbyteros & Diaconos . . . . continentes esse in omnibus . . . . ut quod Apostoli docuerunt, & ipsa servavit antiquitas, nos quoque custodiamus. *Cap.* 2.

hat. (2) Dieses Gesetz kann also dem wahren Naturrechte, welches auch ein göttliches Gesetz ist, nicht zuwider seyn.

S. 6—23. Hier bemühet sich der Verfasser zu beweisen, daß die Kirche niemanden zum Cälibate zwingen könne, da ihm doch dieses kein Mensch widerspricht. Er schießt also mit seinem langen und unnöthigen Geschwätze beständig neben die Scheibe. Die Kirche hat niemals ein Gesetz gemacht, und machet auch noch keines, daß jemand im Cälibate leben solle, wohl aber, daß jene nicht mehr heyrathen dörfen, die sich freywillig durch ein Gott gethanes Gelübd zum beständigen Cälibate verbunden haben, wie es alle thun, welche die grössern Weihungen empfangen, oder in einem geistlichen Orden die feyerliche Profeßion ablegen, welches auch mehr als billig ist; weil der heilige Paulus bezeüget, daß jene Wittwen, welche die Gott versprochene Enthaltsamkeit nicht halten, sich

(2 Cum voveris Domino Deo tuo, non tardes reddere . . . si moratus fueris, reputabitur tibi in peccatum. *Deut.* 23. *v.* 21. Si quid vovisti Deo, ne moreris reddere, displicet enim ei infidelis & stulta promissio. *Eccli.* 5. *v.* 3.

der Verdammniß schuldig machen. (3) Es ist wahr, die von unserm göttlichen Erlöser errichtete, von Gott dem heiligen Geiste erleüchtete, und von den Aposteln unterrichtete katholische Kirche wollte von Anbeginn bis auf unsere Zeiten keine andere Bischöffe, Priester und Diakonen haben, als die enthaltsam lebten, wie aus der ganzen Kirchengeschichte erhellet. Gleichwie sie aber keinen zwang, sich zum Bischoffe, Priester, oder Diakon weihen zu lassen, also nöthigte sie auch keinen zum Cälibate. Sie fand zu allen Zeiten so wohl Unverehlichte als Verheyrathete genug, die sich freywillig zur lebenslänglichen Enthaltsamkeit verbanden. Man kann also mit Wahrheit nicht sagen, daß sie jemals einen durch ein Gesetz zum Cälibate gezwungen habe, wie der Verfasser mit den Protestanten behaupten will.

§. 9. „Sonder Zweifel ist ein Gesetz, „das nach seiner Verbreitung einen grossen „Theil der Menschheit einschloß, und nur zu „unsrer Zeit zehn Millionen Menschen zu Ka„straten machte, wohl ein wichtiges Geboth,

---

(3) Habentes damnationem, quia primam fidem irritam fecerunt. 1. *Tim.* 5. *v.* 12.

„ das aber doch in den ersten Jahrhunderten
„ nicht da war. „

Dieses wichtige Cälibatsgeboth ist nirgends anders anzutreffen, als in dem verrückten Hirne des Verfässers. Und woher weiß er, daß zu unsrer Zeit zehn Millionen Priester, die er Kastraten nennet, gezählet werden? Dieses wird ihm auch kein vernünftiger Mensch glauben: Denn auf dem ganzen Erdkreise wohnen nach der gemeinen Meynung nicht mehr als ungefähr 1080. Millionen Menschen, nämlich

in Asien	— —	650. Millionen.
in Afrika	—	150. Mill.
in Amerika	—	150. Mill.
in Europa	—	130. Mill.
		1080. Mill.

Unter so vielen Millionen Menschen ist der größte Theil unglaubig oder irrglaubig. Die meisten katholischen Christen sind in Europa zu finden. Diese wohnen entweder in ganz katholischen Landen, oder in solchen, wo eine vermischte Religion ist. In ganz katholischen Landen machen sie ungefähr 50. Millionen aus. Wenn man nun jene, die in europäischen Landen vermischter Religion, wie auch in Asien,

Afrika und Amerika sich befinden, dazu rechnet, so wird man aufs höchste 100. Millionen katholische Christen in der ganzen Welt herausbringen. Wie darf also der Verfasser behaupten, daß die Priester zu unsrer Zeit 10. Millionen, das ist, den zehnten Theil der ganzen katholischen Christenheit ausmachen, da doch wahrscheinlich nicht einmal eine halbe Million gezählet werden kann? Die Zahl der katholischen Priester mag aber so groß seyn, als sie will, so wird er doch niemals beweisen können, daß ein einziger aus denselben zu den heiligen Weihungen, und folglich zum Cälibate sey gezwungen worden.

S. 10. „Wie kann jener Siricius (denn „man wird es demonstrativ weisen, daß aller „nachmaliger Zusatz, alle Vergrösserung, alle „Schröckbilder fürs Gewissen nicht von der „Kirche herkommen, sondern nur auf ihn, „als Urheber zurück fallen) uns mit einem „neüen Joche haben belegen dörfen, da wir das „Gegentheil an der ganzen vorhergehenden Ge„schichte gewiß wissen?„

So redet unser Wiener mit den Protestanten, die den Pabst Siricius zum Urheber des Priestercälibates machen wollen. Was hat aber

dieser Pabst, welcher der Kirche vom J. Christi 384. bis 398. vorstuhnd, den Priestern für ein neües Joch aufgelegt? Himerius Bischoff zu Taracona in Aragonien schrieb an den Pabst Damasus, daß viele Priester und Leviten in Spanien nach der Weihung ihren Weibern wieder ehlich beywohnen, und Kinder erzeügen, oder mit andern Weibspersonen ein unkeüsches Leben führen. Da aber indessen Pabst Damasus gestorben war, so antwortete sein Nachfolger Siricius dem Himerius, daß alle Bischöffe, Priester und Diakonen, die dieses künftig thun würden, für beständig ihrer geistlichen Aemter entsetzet werden sollen. (4) Dieses aber war keine neüe Verordnung, sondern vielmehr eine Bestätigung dessen, was von den Apostelzeiten her beständig in der Kirche üblich gewesen ist, wie ich jetzt beweisen will.

Der Apostel saget zu den Eheleuten: Entziehet euch einander nicht, als etwa mit beyderseitiger Bewilligung auf eine Zeit, damit ihr

---

(4) Siquis Episcopus, Presbyter, atque Diaconus deinceps talis fuerit inventus, jam sibi omnem indulgentiæ per nos aditum intelligat obseratum. *In epist. ad Himerium Taraconensem. cap. 7.*

dem

dem Gebethe oblieget. (1. Cor. VII. 5.) Denn es ist gewiß, daß jene von dem unaufhörlichen Opfer abgehalten werden, welche an die Nothwendigkeiten des Ehestandes gebunden sind. Daher meyne ich, daß nur jener das beständige Opfer verrichten könne, der sich zur beständigen Keuschheit verflichtet, saget der alte Lehrer Origenes. (5)

Wenn ein Priester ein Weib nimmt, so soll er seine Stelle verlieren: wenn er aber Hurerey treibt, oder einen Ehebruch begeht, so soll er verstossen, und den Büssern beygesellet werden, sagen die Väter der Kirchenversammlung zu Neucäsarea. (6)

---

(5) Dicit autem Apostolus iis, qui in conjugio sunt: *Nolite fraudare invicem, nisi forte ex consensu ad tempus, ut vacetis orationi:* certum est, quia impeditur sacrificium indesinens iis, qui conjugalibus necessitatibus serviunt. Unde videtur mihi, quod illius est solius offerre sacrificium indesinens, qui indesinenti & perpetuæ se devoverit castitati. *Homil.* 13. *in Numer.*

(6) Presbyter, si uxorem duxerit, ordine suo moveatur. Si autem fornicatus fuerit, vel adul-

Es ist beschlossen worden, daß die Bischöffe, Priester, Diakonen und Unterdiakonen, die den Kirchendienst verrichten, sich von der ehlichen Beywohnung ihrer Weiber enthalten, und keine Kinder zeügen sollen. Wenn aber einer dieses thut, so soll er seiner geistlichen Würde entsetzet werden, sagen die Väter der Kirchenversammlung zu Eliberis in Spanien. (7)

Allen Bischöffen, Priestern, Diakonen, und Klerikern wird gänzlich verbothen andere Weibspersonen bey sich zu haben, als etwa die Mutter, Schwester, Großmutter, Vaters- oder Mutter Schwester, oder andere dergleichen, wegen welcher kein böser Argwohn entstehen kann. Wer aber anders thut, wird in Gefahr stehen, sein geistliches Amt zu verlieren, sagen die Väter der ersten

---

terium commiserit, penitus extrudatur, & ad pœnitentiam deducatur. *Can.* 1.

(7) Placuit totum prohibere Episcopis, Presbyteris, Diaconis & Subdiaconis positis in ministerio, abstinere se a conjugibus suis, & non generare filios. Quod quicunque fecerit, ab honore clericali exterminabitur. *Cap.* 33.

allgemeinen Kirchenversammlung zu Nicäa. (8)

Kein Verehlichter kann zum Priester angenommen werden, wenn er nicht zuvor die Enthaltsamkeit versprochen hat, saget das zweyte Concilium zu Arelat. (9)

Ich bin nicht der erste, und nicht allein, mein Paregorius, der verordnet hat, daß die Priester keine Weiber bey sich haben sollen. Lies den Canon der nicäischen Kirchenversammlung, welcher ausdrücklich verbiethet, daß jemand eine verdächtige Weibsperson bey sich haben solle. Die Ehre nämlich

(8) Omnibus modis interdicit sancta Synodus, neque Episcopis, neque Presbyteris, neque Diaconis, neque ulli Clericorum omnino licere habere secum mulierem extraneam, nisi forte mater, aut soror, aut avia, aut amita, vel matertera sit. In his namque personis, & harum similibus, omnis, quæ ex mulieribus est, suspicio declinatur. Qui aliter præter hæc agit, periclitabitur de clero suo. *Can.* 3.

(9) Assumi aliquis ad sacerdotium non potest in vinculis conjugalibus constitutus, nisi fuerit promissa conversio. *Cap.* 1.

des Cälibates besteht in diesem, daß man sich von aller Gemeinschaft mit den Weibern losmache, saget der heilige Basilius. (10)

Wer bey Jesu das Priesteramt wohl verrichtet, enthält sich von einem Weibe, saget der heilige Cyrillus, Bischoff zu Jerusalem. (11)

Die heilige Kirche Gottes nimmt keinen Mann eines Weibes zum Bischoffe, Priester, Diakon oder Unterdiakon an, der noch Kinder erzeüget, sondern nur jenen, der sich von einem Weibe enthalten hat, oder ein Wittwer ist, saget der heil. Epiphanius. (12)

---

(10) Nec primi, nec soli, Paregori, sancivimus, non debere mulierculas cohabitare viris. Lege canonem a sanctis Patribus nostris in Nicæna Synodo constitutum, qui manifeste interdixit, Ne quis mulierculam subintroductam habeat. Cælibatus autem honestatem suam in eo habet, siquis a nexu mulieris secesserit. *Epist.* 17. *ad Paregorium Presbyterum. In noviss. edit. Paris. epist.* 55.

(11) Qui apud Jesum bene fungitur sacerdotio, abstinet se a muliere. *Catechesi* 12.

(12) Sancta Dei Ecclesia . . . adhuc liberos gignentem unius uxoris virum non suscipit, sed

Der heilige Apostel will, daß ein Bischoff ein Mann eines Weibes seyn solle, nicht daß er einen, der kein Weib hat, ausschliesse.... Er will auch nicht, daß er im Priesterthume Kinder erzeügen solle, saget der heilige Ambrosius. (13)

Da nun alle bisher angeführte Concilien und heilige Väter schon vor dem Pabste Siricius nach der uralten Gewohnheit der katholischen Kirche verordnet und gelehret haben, daß die Bischöffe, Priester und Diakonen nach der Weihung nicht mehr im Ehestande leben, und Kinder erzeügen dörfen, wie darf unser Wiener so unverschämt seyn und sagen, dieser Pabst sey

---

eum, qui se ab una continuit, aut in viduitate vixit Diaconum, & Presbyterum & Episcopum &c. *Hæresi* 59.

(13) Unius uxoris virum (Apostolus) præcipit esse (Episcopum), non quod conjugii exsortem excludat. Nam hoc supra legem præcepti est: sed ut conjugali castimonia servet ablutionis suæ gratiam. Neque iterum ut filios in sacerdotio creare apostolica niteretur auctoritate. *Habentem* enim dixit, *filios*, non facientem, neque conjugium iterare. *Epist.* 82. *ad Vercellensem Ecclesiam.*

der erste gewesen, welcher die Priesterehe verbothen hat: und man wisse dieses aus der vorhergehenden Geschichte gewiß?

Ebenda. „Und wer dieß alles so haarklein „in seiner ganzen Reihe und Kette bis ans „letzte hin einsieht, und erkennet, wie kann „der in Verlegenheit seyn, ob ihm das Hey„rathen annoch eben so freyständig bleibe, als „jedem Layen?„

Weil es eine handgreifliche Lüge ist, daß vor dem Pabste Siricius die Priesterehe erlaubt gewesen, wie bisher unwiderleglich bewiesen worden, so folget nothwendig, es sey eine eben so handgreifliche Lüge, daß es den Priestern auch zu dieser Zeit eben so frey stehe zu heyrathen, als jedem Layen. Hat denn unser Wiener gar alle Scham und alles Gewissen verloren, weil er gar kein Bedenken trägt, sich durch diese gottlose Lehre den Fluch der allgemeinen trientischen Kirchenversammlung auf den Hals zu ziehen?

S. 12. Hier muß abermal Pabst Siricius herhalten. Der Verfasser saget, der heil. Paulin beschuldige ihn einer Unbescheidenheit: der heilige Hieronymus aber nenne ihn einen Na-

buchodonosor, und die Stadt Rom ein Babylon. (Epist. 99. ad Asellam.)

Es ist wahr, Pabst Siricius empfieng den heiligen Paulin, da er aus Spanien nach Rom kam, sehr ungnädig, weil er sich wider seine Verorduung noch als ein Lay in Barcinona zum Priester hat weihen lassen: obwohl er hiezu vom Volke gezwungen worden. Und dieses nennet Paulin eine hoffärtige Unbescheidenheit. (14) Der heilige Hieronymus wurde von den Römern sehr verfolget, weil er einige adeliche Römerinnen zum klösterlichen Leben beredet hatte. Daher nannte er die Stadt Rom ein Babylon, und verglich seine Verfolger, nicht aber den Pabst Siricius, dem Nabuchodonosor. Was folget aber aus allem diesem?

Ebenda. „Es schicket sich hieher zu diesem „Ebenbild gelegenheitlich auch das Kontrofait, „das uns der heilige Petrus Damiani von dem „Character Gregors des VII. in seinem Briefe „an eben denselben liefert, (Epist. inscripta „Patri & Filio, Papæ & Archidiacono) wo er „ihn, der ihm gespielten Streiche halber, ei-

---

(14) Epist. 5. ad Severum.

„ nen Satan nennet: Sanctum Satanam meum
„ humiliter obſecro &c. „

Es iſt wahr, der heilige Petrus Damiani nannte den damaligen Erzdiakon Hildebrand, und nachmaligen Pabſt Gregor VII. einen Satan, aber einen heiligen Satan, folglich keinen Teufel, wie vielleicht der Verfaſſer meynet, ſondern einen Widerſacher, und zwar nicht der ihm geſpielten Streiche halber, ſondern wegen eines unverdienten ſcharfen Verweiſes, den er ihm gegeben hatte, wie in ſeinem Briefe zu leſen iſt. (15) Uebrigens ſchätzte der heilige Petrus Damiani den Cardinal Hildebrand allezeit ſehr hoch.

S. 20. „ Dieſe höchſt erfoderliche Ablei-
„ tung vom Alterthum läßt ſich auch ferners
„ den Satzungen des Kirchenrathes von Trient
„ wohl nicht allerdings anerkennen: wie denn
„ ſelber auch ſonſt nicht allenthalben angenom-
„ men worden, und dort für nicht geltend,
„ ſelbſt von ſeinen Verehrern angeſehen wird,
„ wo man ihn nicht promulgirt hat. „

(15) Lib. 1. Epiſt. 16.

Die allgemeine Kirchenversammlung zu Trient hat in Ansehung des geistlichen Cälibats gar nichts neües verordnet, sondern kömmt mit den Verordnungen aller ältern Concilien, und mit der Lehre aller heiligen Väter vollkommen überein: ist auch deßwegen von der ganzen katholischen Kirche in allen vier Welttheilen angenommen worden, und der Verfasser kann das Gegentheil nicht beweisen.

S. 23. „ Aber auf das hin bauen wir „ nicht. Die bisherigen Anzeigen sind inzwi„ schen zureichend genug, jene Schreckbilder zu „ verjagen, die uns einige von Seite der Un„ fehlbarkeit dieses Kirchenrathes machen woll„ ten; da ohnehin in Disciplinarsachen, zu „ denen der Cälibat unsrer Geistlichkeit eigen„ ständig gehörte, alle Anathemen noch abän„ derlich, oder doch oft leicht vermeidlich, und „ von ganz andrer Art sind, wie jene Artikel, „ die wirkliche Glaubensgegenstände angehen. „

Was sind dieß für Anzeigen des Verfassers, welche die Schreckbilder der Unfehlbarkeit des trientischen Kirchenrathes verjagen? Ich habe noch keine Spur dieser Anzeigen gefunden. Wir wollen aber oft erwähntes Concilium selbst an-

hören. Es redet von dem geistlichen Cälibate also: Wenn jemand sagen sollte, daß die in den heiligen Orden sich befindenden Geistlichen, oder die sich feyerlich zur Keuschheit bekennenden Ordensleute eine Ehe eingehen können, und die geschlossene, des Gesetzes der Kirche und des Gelübdes ungeachtet, gültig, und das Gegentheil nichts anders, als die Ehe verdammen sey: und daß alle, welche die Gabe der Keuschheit, ob sie solche schon angelobet, bey sich nicht verspüren, zur Ehe zu schreiten Macht haben, der soll verflucht seyn: weil Gott dieses jenen, die ihn recht darum bitten, nicht versaget, noch uns über unser Vermögen versuchen läßt. (16) Ueber diesen trientischen Canon entstehen

---

(16) Si quis dixerit, clericos in sacris Ordinibus constitutos, vel regulares, castitatem solenniter professos, posse matrimonium contrahere, contractumque validum esse, non obstante lege ecclesiastica, vel voto; & oppositum nihil aliud esse, quam damnare matrimonium; posseque omnes contrahere matrimonium, qui non sentiunt se castitatis, etiamsi eam voverint, habere donum, anathema sit; cum Deus id recte petentibus non deneget, nec patiatur nos supra id quod possumus tentari. (1. Cor. 10.) *Sess.* 24. *Can.* 9.

nun folgende Fragen: 1. Ob die Kirche ein Gesetz machen könne, daß die heiligen Weihungen nur jenen ertheilet werden sollen, die sich freywillig zum Cälibate verbinden wollen? 2. Ob jene, die den Cälibat freywillig gelobet, und die heiligen Weihungen empfangen haben, dessen ungeachtet heyrathen dörfen? 3. Ob die Lehre, welche in diesem Canon enthalten ist, unfehlbar sey, und zu Beobachtung derselben im Gewissen verbinde? Was die erste Frage anbelanget, so ist gewiß, daß dieses Gesetz so alt sey als die Kirche selbst, und folglich die Gewalt solches Gesetz zu machen nothwendig von Christo selbst herrühren müsse, dessen Apostel solches gelehret haben, wie das schon oft erwähnte zweyte Concilium zu Carthago bezeüget. (17) Was die zweyte Frage anbetrifft, so ist es eine ungezweifelte Glaubenslehre, daß jene, die Gott den beständigen Cälibat versprochen haben, nicht mehr heyrathen dörfen, wenn sie aber solches thun, sich der Verdammniß schuldig machen. (18) Auf die dritte Frage antworte ich gleichfalls mit Ja: weil diese Lehre theils der uralten Kirchentradition, und der Lehre der ältern

---

(17) Cap. 2.

(18) 1. Tim. V. 12.

Concilien, theils dem deütlichen Worte Gottes vollkommen gemäß ist. Wie darf sich also der Verfasser unterstehen zu sagen, der angeführte trientische Canon betreffe bloß eine Disciplinsache, und der angehängte Fluch sey noch abänderlich, oder doch oft leicht vermeidlich?

S. 24. „ Der trientnersche Kanon heißt dort „ so: Si quis dixerit, clericos in sacris or- „ dinibus constitutos &c. Und wie müssen wir „ da den Vogel sogleich aus dem Gesange, wo- „ zu er abgerichtet war, kennen? „

Unverschämte Lästerung! Von dem Lästerer aber kann man mit Wahrheit sagen, das Gesang verrathe den Vogel, daß er nicht katholisch, sondern lutherisch und calvinisch gesinnet sey. Hätte er in Frankreich, Spanien oder Portugall also gepfiffen, so würde er seinen wohlverdienten Pfeiferlohn schon wirklich empfangen haben. Sein übriges Gewäsch über diesen Canon ist bisher schon sattsam widerlegt worden.

S. 27. „ Eben so läßt sich der gleich dar- „ auf folgende 10te Kanon nicht am besten an, „ wenn man ihn mit dem zusammen nimmt, „ was oberhalb von der Meinung der Väter

„ erster Christenheit über die Gleichgültigkeit des
„ Ehestandes und der Jungfrauschaft ist gesagt
„ worden. Dagegen lautet dieser Kanon also:
„ Si quis dixerit, statum conjugalem antepo-
„ nendum esse statui virginatis, vel cælibatus;
„ & non esse melius ac beatius manere in vir-
„ ginitate aut cælibatu, quam jungi matrimo-
„ nio, anathema sit. Wir halten uns aber
„ auch da nicht auf. Die jüngern Väter mö-
„ gen es mit den ältern, und ihrer hierinn weit
„ aussehenden Oekonomie aufnehmen, und aus-
„ machen. „

Dieser trientische Kanon lautet auf Deütsch also: **Wenn jemand sagen sollte, daß der Ehestand dem jungfräulichen Stande oder Càlibate vorzuziehen sey; und daß es nicht besser und glückseliger sey in der Jungfrauschaft oder im Càlibate, als in der Ehe zu leben, der soll verflucht seyn.** Die trientische Kirchenversammlung in der 24sten Seßion, im 10ten Kanon. Wer sind nun jene heiligen Väter der ersten Christenheit, die dieser Lehre widersprechen? Der Verfasser wird keinen einzigen anzeigen können, weil die gegengesetzte Lehre der heiligen Schrift (19) offenbar zuwider, und folglich ketzerisch ist.

---

(19) Matth. XIX. 1. Cor. VII.

S. 28. bis 34. will unser Wiener beweisen, daß alle Kirchenversammlungen vor der trientischen in Ansehung des Priestercälibates nur allein auf die Verordnung des Pabstes Siricius sich bezogen haben, welches aber grundfalsch ist, wie schon oben dargethan worden.

S. 35. bis 46. zieht der Verfasser wider die Päbste los, und will behaupten, daß sie allein durch ihre Uebermacht den Priestercälibat eingeführet haben: er beweiset aber nichts, gar nichts, und es bleibt dabey, daß das Gesetz des Priestercälibats so alt sey, als die katholische Kirche selbst, und daß dieses Gesetz die Päbste, und rechtmäßigen sowohl allgemeinen — als Nationalconcilien mit allen heiligen Vätern zu allen Zeiten gutgeheissen, bestätiget, und demselben niemals widersprochen haben.

S. 46. „Hat nicht der Pabst wo nicht „selbst des Apostels Weissagung, doch die Aus„deutung der ersten Christen erfüllet, da er so „viele tausend Menschen ohne ihren Willen, „ja wider denselben pur des Standes halber „durch sein Edikt der Ehe beraubet hat? Pau„lus sagte: Spiritus autem manifeste dicit, „quia in novissimis temporibus discedent qui-

„ dam a fide attendentes ſpiritibus erroris, &
„ doctrinis dæmoniorum — prohibentium nu-
„ bere. (1. Tim. IV. v. 1.) „

Wer war dieſer Pabſt, der wider die Lehre des heiligen Paulus das Heyrathen allen Menſchen ohne Unterſchied verbothen hat? Keiner. Jenen allein verbothen alle Päbſte das Heyrathen, die ſich freywillig durch ein Gelübd zum Cälibate verbunden hatten. Und dieß that der heilige Paulus ſelbſt: denn ſonſt hätte er nicht ſchreiben können: die jungen Wittwen, die das Gelübd der Enthaltſamkeit brechen, und heyrathen, machen ſich der Verdammniß ſchuldig. (20) Nicht alſo die Concilien, nicht die Päbſte, wie der Verfaſſer läſtert, ſondern die Encratiten und Euſtathianer waren jene Ketzer, die allen ihren Anhängern die Ehe, als ein Werk des Teůfels verbothen haben, welches eine wahrhaftig teůfliſche Lehre iſt.

S. 48. „ Verboth nicht der Urheber des
„ unheiligen Geſetzes P. Siricius die Prieſter-

(20) Adoleſcentiores viduas devita. Cum enim luxuriatæ fuerint in Chriſto, nubere volunt: habentes damnationem, quia primam fidem irritam fecerunt. 1. *Tim.* 5. *v.* 11. *&* 12.

„ ehe nebst dem falschen Grunde aus dem Ju-
„ denthume nur auf die übel verstandene Stelle
„ des Apostels hinauf, wie es in seiner Ant-
„ wort an den Himerius lautet: Qui autem
„ in carne sunt, Deo placere non possunt. „

Es ist eine Lüge, daß Pabst Siricius der Urheber des Gesetzes sey, welches den Priestern die Ehe verbiethet, wie schon oben bewiesen worden. Der Grund des Priestercälibates aus dem Judenthume ist nicht falsch: denn weil die jüdischen Priester, so lang sie ihr Amt im Tempel verrichteten, sich auch von ihren Weibern enthalten mußten, (21) weil die Juden vor Empfangung des göttlichen Gesetzes sich ihren Weibern nicht nähern dorften: (22) weil endlich keinem von den geheiligten Schaubroden zu essen erlaubet war, der sich nicht einige Tage vorher von seinem Weibe enthalten hatte; (23) warum sollen die Priester des neüen Bundes sich nicht beständig von dem Ehestande enthalten, da ihr Kirchendienst beständig dauert, und ihr

(21) 1. B. der Chron. XXIV. Luc. 1.

(22) 2. B. Moys. XIX. 15.

(23) 1. B. der König. XXI.

Opfer

Opfer viel heiliger ist, als das Opfer der jüdischen Priester war: da sie täglich das Brod, welches vom Himmel herab gestiegen ist, geniessen, und beständig mit Verkündigung des göttlichen Wortes, oder Ausspendung der heiligen Sacramente beschäftiget sind? Dieser Meynung war aber Pabst Siricius nicht allein, sondern auch der alte Kirchenlehrer Origenes, (24) der heilige Ambrosius, (25) der heilige Augustin, (26) der heilige Hieronymus, (27) und andere. Was die Stelle des heiligen Paulus anbelanget, Qui autem in carne sunt, Deo placere non possunt. (28) Welche aber im Fleische sind, das ist, welche nach dem Fleische leben, können Gott nicht gefallen, verstuhnd sie Siricius gar wohl: denn er redete von Priestern und Leviten, welche wider ihr Gott gethanes Versprechen entweder ihren verlassenen Weibern wieder ehlich beywohnten, oder mit andern ein

(24) Homil. 4. in Levit. & Homil. 23. in Numer.

(25) Lib. 1. Officior. cap. 50.

(26) Lib. 2. quæst. in Exod. q. 122.

(27) In cap. 1. Epist. ad Titum.

(28) Rom. 8. v. 8.

unzüchtiges Leben führten, welches gewißlich Gott nicht gefallen konnte.

S. 48 — 49. Hier saget der Verfasser, Pabst Nicolaus II. habe verbothen, die Messe eines verheyratheten Priesters zu hören, da doch das alte gangrische Concilium den Eustathianern den Fluch gab, weil sie die verehlichten Priester verachteten, und von ihnen die heilige Communion nicht annehmen wollten.

Es ist wahr, das gangrische Concilium, welches um das Jahr Christi 325. gehalten wurde, gab den eustathianischen Ketzern, und zwar billig, den Fluch, weil sie die Ehe verwarfen, und deßwegen alle Priester verabscheüten, die vor der Weihung Weiber gehabt hatten, oder noch wirklich hatten, obwohl sie denselben nicht mehr ehlich beywohnten. Der Kanon lautet also: **Wer immer behauptet, daß man von einem Priester, der ein Weib gehabt hat, das Opfer nicht empfangen solle, soll verflucht seyn.** (29) Eine ganz andre Beschaffen-

---

(29) Quicunque discernit a Presbytero, qui uxorem habuit, quod non oporteat eo ministrante de oblatione percipere, anathema sit. *Can.* 4. *Ex versione Dionysii exigui.*

heit hat es mit der Verordnung der im Jahr Christi 1059. unter Pabste Nicolaus II. gehaltenen Kirchenversammlung, in welcher, und zwar billig, verbothen wird die Messe eines Priesters anzuhören, von dem man gewiß weiß, daß er eine Beyschläferinn habe. (30)

Ebend. „ Das gründet sich nur auf das „ im Jahr 1049. jüngst vorher gegangene Ehe- „ verboth Pabst Leo des IX. . . . Hatte er „ aber wohl eine grössere Macht Heyrath in „ Koncubinat zu verwandeln, als andre Päbste „ vor ihm? „

Weder Pabst Leo, noch andere Päbste vor oder nach ihm haben andern die Ehe verbothen, als jenen, die vor den heiligen Weihungen freywillig die Enthaltsamkeit gelobet haben, und dieses mit größtem Rechte. Es hat noch kein einziger Pabst die wahre Ehe in ein Concubinat verwandelt. Wie darf aber unser gelübdvergessene Wiener den wahren Priesterconcubinat in eine gültige heimliche Priesterehe verwandeln?

(30) Ut nullus Missam audiat Presbyteri, quem scit concubinam indubitanter habere &c. *Can.* 3.

Was der Verfasser ebenda aus dem Burchard von der Messe eines verehlichten Priesters anführet, kann nur von einem solchen verstanden werden, welcher zwar verehlichet war, aber vor der Weihung die Enthaltsamkeit versprochen hat, wie es von Anbeginn der Kirche üblich gewesen ist, und das Gegentheil in Ewigkeit nicht kann bewiesen werden. Haben aber einige Priester wider die Kirchensatzungen und ihr Versprechen gehandelt, so folget es nicht daraus, daß es recht gewesen sey.

S. 58. „ Johann Wolf (Centur. XIV. „ S. 724.) liefert uns noch einige Beyspiele „ solcher Männer, die die Nichtigkeit des päbst„ lichen Gesetzes besser, wie andre, mögen ein„ gesehen haben, wo er bezeüget, in den alten „ Urkunden der Hauptkirche zu Chur gelesen „ zu haben, daß der dasige Bischoff noch um „ das Jahr 1398. eine Frau gehabt hat, und „ bey eben diesem Jahre anmerket, daß Se„ verius der Erzbischoff zu Ravenna im Testa„ mente verordnet hat, man sollte ihn, seine „ Frau und Tochter in ein Grab zusammen „ legen. „

Es mag wohl seyn, daß diese Bischöffe vor ihrer Weihung Weiber und Kinder gehabt ha-

ben: daß sie aber ihren Weibern auch nach der Weihung ehlich beygewohnet, und Kinder erzeüget haben, muß bewiesen werden.

Ebenda. „Sollte auch der berühmte ge„lehrte Bischoff von Meaux Jak. Benign. „Bossuet hieher gehören? Der Grund von die„ser besondern Erzählung beruhet bey Joh. „Bapt. Denis, ehemaligen Sekretair des Bi„schoffes von Meaux in seinen Mémoires de la „Cour, & du Clergé de France S. 108. die „er zu London im Jahr 1712. herausgab. Da„rinn berichtet er, daß Herr Bossuet schon „als Kanonikus von Metz mit einer Person sich „in ein geheimes Eheverbindniß eingelassen, „mit der er zwo Töchter erzeüget hat rc.„

Ja dieses Märchen, von dem vorher niemand etwas wußte, beruhet allein auf der Erzählung des Denis in seiner Lästerschrift wider die französische Geistlichkeit, welche er herausgab, nachdem er von der katholischen Religion abgefallen ist, Bossuet aber schon lang todt war, und sich nicht mehr verantworten konnte. Wer kann also mit Vernunft einem solchen Lästerer und Religionsfeinde glauben, der etwas erzählet, das von mehr als fünfzig Jahren her sonst niemanden bekannt war?

„S. 60. „ Wenn mir nicht der Umstand
„ schon im Kanonikate zu Metz getroffner Ehe
„ bedenklich wäre, da sich Bossuet noch keine
„ besondere Verdienste gemacht hatte: so liesse
„ sich die Sache etwa auch durch eine heimli-
„ che Dispense von Rom erklären, wie z. B.
„ zu Anfange dieses Jahrhundertes der Primas
„ in Pohlen, und noch andre Kirchenhäupter
„ in der Stille erhalten haben. Man verglei-
„ che inzwischen noch mit den bisherigen Anzei-
„ gen Marchands Dikzionaire. „

Diese heimlichen Dispensationen von Rom könnte ich nicht glauben, wenn sie auch *in zehn* Wörterbüchern stühnden: denn in denselben findet man nicht selten zentnerschwere Lügen. Wenn man ihnen trauen dörfte, so müßte man auch mit dem Jöcher sagen: Bossuet habe selbst nicht geglaubt, was er wider die Protestanten geschrieben hat, und seine Religion sey nichts als eine subtile Staatsklugheit gewesen, (31) welches aber eine unverantwortliche Verleumdung dieses grossen Mannes ist.

Ebenda. „ Es ist sonderbar, daß es die
„ Standhaftigkeit jener Orte und Länder, wo

(31) Im allgemeinen Gelehrten-Lexikon.

„ man das päbstliche Geboth ausser Acht setzte, „ auch nach den für ökumenisch angegebenen Con„ cilien im Lateran dahin gebracht hat, daß „ selbst der Pabst solche Priesterehen dort noch „ für rechtmäßig, und ihre anderweitige Aus„ schweifungen um so strafmäßiger erkannte, „ weil sie sich einer Frau bedienen durften. Noch „ um das Jahr 1215. entschied es so P. In„ nozens der III. in den Satzungen seines late„ ranischen Kirchenraths, (Cap. 14. de pœnis „ incontinentium Clericorum.) Qui secundum „ regionis suæ morem non abdicarunt copulam „ carnalem, si lapsi fuerint, gravius puniantur, „ cum legitimo matrimonio possint uti. „

Die Kleriker, welche nur die mindern Weihungen empfangen hatten, dorften vor Zeiten in den meisten Orten der Christenheit heyrathen; es ist ihnen auch noch heüt zu Tage nicht verbothen. Von diesen verehlichten Klerikern stehet ein besonderer Titel im geistlichen Rechte. (32) Daß es aber ihnen auch an vielen Orten verbothen gewesen sey, erhellet aus der Kir-

(32) In Decretal. Greg. IX. lib. 3. tit. 3. *de Clericis conjugatis.*

chenversammlung zu Chalcedon. (33) Hingegen mußten an den meisten Orten die Unterdiakonen vor ihrer Weihung den Cälibat geloben: an einigen aber waren sie hiezu nicht verbunden, besonders jene, die nicht schuldig waren am Altare zu dienen, wie bey dem gelehrten Thomassin zu sehen ist. (34) Und von diesen verheyratheten Klerikern redet Pabst Innocentius III. in der angeführten Stelle, nicht aber von Bischöffen, Priestern und Diakonen, von welchen es in der katholischen Kirche unerhört ist, daß sie im Ehestande leben, und Kinder haben erzeügen dörfen. Der erwähnte Kanon hilft *also* dem Verfasser und andern weibersüchtigen Priestern nichts, weil sie nach der Verordnung der trientischen Kirchenversammlung (35) schon bey Erhaltung der Unterdiakonatsweihung sich zum beständigen Cälibate freywillig verpflichtet, und dem Ehestande entsaget haben, den so gar die

(33) Quoniam in quibusdam Ecclesiis concessum est Lectoribus & Psalmistis uxores ducere. *Can.* 14.

(34) In veteri & nova Ecclesiæ disciplina tom. 1. lib. 2. cap. 61. & seqq.

(35) Sess. 24. can. 9.

die von der katholischen Kirche abgetrennten Griechen keinem gestatten, der schon wirklich zum Priester geweihet ist.

S. 61 — 62. „ Der aufgeklärte Domherr „ Orichov befand sich durch andre Beweise in „ seinem Gewissen so überzeügt, daß er sich ohne „ geringsten Gewissensbiß mit einer Frau be„ gattete. Er hatte hiezu wohl um keine heim„ liche Erlaubniß angesucht: bedurfte auch ihrer „ nicht. Daß er aber so gar noch um eine öf„ fentliche Dispensation recht stürmend anhielt, „ war ganz ein anders, und für Rom darum „ bedenklich, weil es allzusehr in die dem päbst„ lichen Systeme widrigen Folgen gehen moch„ te. . . . Glaublich hatte es bey einer stillen „ Konnivenz sein Verbleiben. „

Wenn Orichov in seinem Gewissen überzeügt gewesen ist, daß er ohne heimliche Erlaubniß ein Weib nehmen dörfe; warum hat er dann so lang um eine öffentliche Dispensation angehalten? Da nun aber die Päbste ihm dieselbe niemals geben, und in seine unerlaubte Ehe einwilligen wollten, so folget ja hieraus keine stille Konnivenz, sondern vielmehr das Gegentheil. Indessen mußten sie geschehen lassen, was sie nicht hindern konnten. Warum aber war Ori-

chov ein aufgeklärter Domherr? Vielleicht nur darum, weil er nach dem Beyspiele des Carlstads, des Luthers und anderer abgefallenen Priester ein Weib genommen hat?

§. 75. „Sonder Zweifel hätte der Staat „schon längst der Cälibataufhebung entgegen „gesehen: wie denn fast alle deütsche Fürsten „samt dem Kaiser beym Kirchenrathe zu Trient „darum anhielten. Doch gewisser Schwierig„keiten mit den geistlichen Hierarchen halber „konnten sie nicht zu Werke gehen.„

Es ist wahr, Kaiser Ferdinand I. Kaiser Maximilian II. und einige deütsche Fürsten machten deßwegen durch ihre Gesandten einen Antrag. In was bestuhnd aber dieser? Sie lobten zwar und schätzten den Priestercälibat sehr, wie aus der Consultation des gelehrten Cassanders, den die erwähnten Kaiser zu Rathe gezogen hatten, erhellet. (36) Sie glaubten auch, daß jene

(36) Non levibus de causis olim adducti fuere proceres Ecclesiæ, ut ad præcipua Ecclesiæ ministeria, hoc est Verbi & Sacramentorum, nonnisi castos & cælibes admitterent. Quapropter inique faciunt, qui Ecclesiam accusant, quod

Priester, welche den Cälibat vor der Weihung versprochen hatten, denselben zu halten schuldig

---

hac constitutione nuptias prohibuerit, & doctrinam dæmoniorum invexerit; neque enim ideo Ecclesia nuptias damnat, quod ad Ecclesiæ ministerium nonnisi castos & continentes admittat: omnibus enim libertatem ineundi casti conjugii permittit, nisi qui ultro genus vitæ, quod a conjugio alienum esse sciunt, sibi delegerunt, in quo dum manent, æquum est, ut conditionem, quam ipsi sponte susceperunt, æquo animo servent . . . sed nec ideo Ecclesia nuptias damnare censenda est, quod eos, qui rite & ultro ad vitæ castitatem se obstrinxerunt, si fidem fallant, improbat, & pœna dignos judicat: alioquin si hæ rationes valerent, Paulus quoque digamiam prohibuisse, (quod Montano hæretico tribuitur) dicendus erit, si (quæ plurimorum sententia est) Episcopum non nisi monogamum, id est unius uxoris virum esse præcipiat. Certe dubium non est, quin Paulus viduas, post acceptum in Ecclesia ministerium, nubere volentes, habere damnationem dicat, ut quæ nubendo priorem fidem irritam fecerunt. *In Consultatione artic.* 23. Die Scheingründe, welche Cassander für die Priesterehe anführet, habe ich schon alle gründlich widerlegt, und werde sie noch ferner widerlegen.

seyn: doch meynten sie, das Concilium sollte jenen, die den Cälibat nicht halten können, die Ehe erlauben: damit durch dieses Mittel viele Priester von dem damals gewöhnlichen Apostatiren abgehalten, jene aber, welche schon apostatiret waren, wieder in die Schoos der katholischen Kirche zurück zu kehren bewogen würden. Sie betrogen sich aber in ihrer Hoffnung sehr, wie aus folgenden Worten des Luthers erhellet: Weiter sage ich, obs geschehe, daß eines, zwey, hundert, tausent, und noch mehr Concilia beschlössen, daß Geistliche möchten ehelich werden, oder was mehr Gottes Wort zuvor hat zu thun und zu lassen, beschlossen; so wolt ich ehe durch die Finger sehen, und Gottes Gnade vertrawen, dem, der sein Lebenlang, eine, zwo, oder drey Huren hätte, denn dem, der ein ehelich Weib neme, nach solcher Concilia Beschluß, und sonst ausser solchem Beschluß keins thurft nemen, und wolt auch allen an Gottes statt gebieten, und rathen, daß niemand aus Macht solches Schluß ein Eheweib neme, bey Verlust seiner Seelen Seligkeit, sondern solt nur allererst keusch leben, oder wo ihm das unmöglich were, in seiner Schwachheit und Sünde nicht verzagen, und Gottes Hand anruffen....

Wie vil meynstu nun, daß der geringer Sünde thu, und Gottes Gnaden neher sey, der ein Hürlein hat, denn der ein solch Eheweib nimpt? sonderlich, so derselb Hurer von Hertzen gern wolt ehelich sein, und durch seiner Natur Schwachheit und Menschen gewalt (so ihme die Ehe verwehren) gleich sündigen muß, und in Sünde getrungen wirdt? Meynstu, Gott werde ansehen sein Hertz, welches gern wolt nach Gottes Wort thun, und bekennets auch, und leügnet es nicht, und Gott seine Ehr lasset an seinem Wort, und wird ihme desto gnediger sein, ob er für der Welt zu schanden werde? Wiewohl ich acht, daß solcher Fall sich nimmermehr begebe: denn welchem Gott sein Wort zu erkennen gibt, dem wirdt er entweder Keüschheit verleihen, oder wirdt ihn sterken, so er um öffentlicher Ehe willen verfolgt oder gemartert wird. (37) Hieraus erhellet, daß, wenn auch das Concilium einigen Priestern die Ehe hätte erlauben wollen oder können, dieses bey des Luthers Anhängern nichts gefruchtet, unter den Katholischen aber eine grosse Verwir-

---

(37) Tom. 2. Jen. fol. 194 — 195. In der Epistel an die Herren deütschen Ordens.

rung und Aergerniß würde verursachet haben, weil die Priesterehe, so lang die katholische Kirche steht, eine unerhörte Sache ist. Weil nun dieses die Väter der trientischen Kirchenversammlung wohl erwogen hatten, so gaben sie dem Begehren einiger katholischen Fürsten nicht nur kein Gehör, sondern sie bestätigten den geistlichen Cälibat auf ein neües, und erwähnte Fürsten nahmen ihren Schluß als gehorsame Söhne der Kirche ehrerbietig und willig an. Unser Wiener aber folget viel lieber der Meynung des Luthers, da er behaupten will, die heimliche Priesterehe, das ist, die Hurerey, sey bis zur Aufhebung des Cälibates gültig und erlaubt.

S. 80. „ Vor allem muß ich den Einwurf „ dabey anrücken, mit dem Bellarmin (de ma„ trim. lib. 1. c. 21.) schon überhaupt für alle „ kirchliche Ehehindernisse vorbauet, daß ihnen „ Niemand mit dem Einwurfe zu Leibe gehen „ sollte, da man sagen könnte, die alte Kirche „ habe um selbe nichts gewußt: Denn sey es „ auch; so wohnte doch die gesetzgebende „ Macht der Kirche von Christus her immer „ bey. Es folget also aus dem, daß die „ Kirche die Gewalt das Cälibatgesetz aufzu„ legen einst nicht ausübte, gar nicht, daß

„ sie selbe nicht hatte, noch späters hin aus„ üben konnte: da ihr der Beystand des hei„ ligen Geistes auf ewig verheissen ward. „

Dieses saget Bellarmin an dem hier angedeüteten Orte nicht, sondern vielmehr das Gegentheil. Er saget, die Ehehinderniß in Ansehung der Priester rühre allein her von dem feyerlichen Gelübde der beständigen Keüschheit, welches sie bey ihrer Weihung (freywillig) ablegen. Und alsdann beweiset er aus den alten Concilien, und heiligen Vätern, daß die Kirche das feyerliche Gelübd der beständigen Keüschheit allezeit als eine Ehehinderniß angesehen, und für eine solche erkläret habe.

S. 81. „ Was das blöde Vorgeben hier „ behauptet, eben das ist es, worüber die Fra„ ge gestellet wird, ob die Kirche die Gewalt „ von Christus aus besitze sonst ehefähige Leüte „ durch ihren Cälibatauftrag der Heyrath zu „ berauben, ja so gar unfähig zu machen? „

Die Kirche hat noch niemals einem ehefähigen Menschen die Ehe verbothen, und verbiethet sie auch heüt zu Tage nicht, ja sie kann dieselbe nicht verbiethen. Jenen aber verbiethet sie das Heyrathen, die Gott den Cälibat feyerlich

versprochen, und sich gänzlich seinem Dienste gewidmet, folglich selbst freywillig ihrem Rechte zur Ehe entsaget haben. Kein Mensch, der Religion und Vernunft hat, kann der Kirche das Recht solche Ehen zu verbiethen absprechen, da es der heiligen Schrift vollkommen gemäß ist, daß man nämlich die Gott gethanen Gelübde halten müsse. Der Verfasser schießt also abermal neben die Scheibe, da er mit einem langen Geschwätze sich zu beweisen bemühet, daß die Kirche Niemanden zum Cälibate zwingen, und seines Rechtes zur Heyrath berauben könne, von welchem gar keine Frage ist. Daß aber die Kirche die Ehen derjenigen, die das feyerliche Gelübd der beständigen Keüschheit abgelegt haben, nicht nur verbiethen, sondern auch für ungültig erklären könne, ist eben so gewiß, wie der erst erwähnte Kardinal Bellarmin beweiset. (38)

S. 118. „Schon der heilige Bonaventu„ra war ungleich aufrichtiger, als jene nach„malige Heüchler, dieweil sie es einsahen, was „man meist für einen bündigen Schluß dar„aus ziehen dörfte, gegen alleinhellige Zeüg-

(38) Loc. cit.

„schaft

„ schaft des Alterthumes die Leüte überführen
„ wollten, als hätte das Cälibatgesetz mit der
„ Kirche Gottes einerley Anfang und Fortgang
„ gehabt. Bonaventura gestuhnd nicht nur die
„ Thatsache selbst offenherzig, sondern berührte
„ auch so gut er konnte, die Hauptschwierigkeit
„ dabey, oder den Widerspruch, der aus vor-
„ maligem Gesetze entweder auf die ältere, oder
„ neüere Kirche zurückfallen muß, wenn diese
„ Theil daran sollte genommen haben. Er ma-
„ chet selbst den Einwurf (4. Dist. 27.) es muß
„ heissen 37. (art. 1. q. 3.) Non est majoris
„ perfectionis moderna ecclesia, quam primi-
„ tiva; sed tunc non fuit indicta clericis con-
„ tinentia: ergo nec modo debuit indici. „

Dieß ist kein Einwurf, den sich Bonaventura selbst gemacht hat, sondern es ist eine Einwendung der Cälibatsfeinde, die er hernach beantwortet. Wie darf aber der Verfasser so frech seyn, und sagen, jene seyn Heüchler, die behaupten wollen, der Priestercälibat sey so alt als die Kirche Gottes, da doch dieses klar aus den alten Concilien und den heiligen Vätern erhellet, wie ich bißher bewiesen habe, er aber noch kein einziges Zeügniß dawider aufzubringen gewußt hat?

S. 119. „ Der fromme Mann lösete den
„ Knoten auf, so viel ihm möglich war, wobey
„ er wohl wußte, daß man dazumal damit zu-
„ frieden seyn würde, und müßte. Er giebt
„ drey Ursachen an, warum es sich auf die alte
„ Kirche schickte, mit diesem Gesetze inne zu hal-
„ ten, und wir wollen zugleich jeder die Erklä-
„ rung aus ihm beyfügen: tum propter perso-
„ narum paucitatem, quia oportebat clericos
„ fieri de novo conversos, qui ut plurimum
„ uxores habebant: tum etiam propter pauper-
„ tatem, quia necdum tantum abundabant,
„ quantum nunc, ideo non tantopere timen-
„ dum de furto erat: sed post Dei dispensatio-
„ nem Ecclesia temporalia habente, ne caritate
„ refrigescente tam in clericis, quam in laicis
„ cultus Dei periret; ideo tunc oportuit conti-
„ nentiam indicere: tum etiam propter mode-
„ stiam & honestatem, quæ erat in illis: scie-
„ bant enim uxoribus melius & temperantius
„ uti. „

Weil der Verfasser diese Stelle gestümmelt, und derselben Zusammensetzung geändert hat, so will ich sie ganz und der Ordnung nach hieher setzen: Ad illud quod objicitur, quod non majoris perfectionis est moderna Ecclesia, quam

erat Ecclesia primitiva, dicendum, quod illi non competebat, tum propter personarum paucitatem, tum etiam propter paupertatem, tum etiam propter modestiam & honestatem. Propter paucitatem, quia oportebat clericos fieri de novo conversos, qui utplurimum uxores habebant: nunc autem a cunabulis instruuntur. Propter paupertatem, quia non tantum abundabant tunc, quantum nunc: ideo non tantum timendum de furto erat, sed post Dei dispensationem Ecclesia temporalia habens, ne charitate refrigescente tam in clericis quam in laicis cultus Dei periret, qui dilatari deberet: ideo tunc oportuit continentiam indicere propter modestiam, quæ erat in illis: sciebant enim uxoribus melius & temperantius uti: & sic patet illud. (39) Der heilige Bonaventura aber will mit dieser Antwort auf die gemachte Einwendung nichts anders sagen, als die erste Kirche sey in Ansehung der Priester nicht vollkommener gewesen, als die nachfolgende: weil die ersten Priester meisten Theiles neübekehrte Ehemänner waren; weil man dazumal keine taugliche unverheyrathete finden konnte. Man habe aber nur solche züchtige Ehemänner zu Priestern er-

(39) Loc. cit.

wählet, und ihnen vor der Weihung die Enthaltsamkeit angekündiget, die schon zuvor den Ehestand wohl und mäßig zu brauchen gewußt haben. Daß aber Bonaventura der Meynung gewesen sey, die verehlichten Priester der ersten Kirche haben auch nach ihrer Weihung in der Ehe fortgelebt, und Kinder erzeüget, wie der Verfasser behaupten will, ist unglaublich: weil ja dieser heilige Lehrer wohl muß gewußt haben, was die alten Concilien und heiligen Väter, die ich schon oft angeführet habe, bezeügen: daß nämlich die Kirche niemals andere zu Priestern habe weihen lassen, als die schon zuvor im Cälibate lebten, oder wenn sie verheyrathet waren, sich von der ehlichen Beywohnung zu enthalten versprochen: und daß diese Verordnung die Apostel selbst gemacht haben. Bonaventura ist auch keineswegs der Meynung unsers Wieners, daß die Kirche den Priestern die Ehe nicht verbiethen, und dieselbe für ungültig habe erklären können: sondern er lehret ausdrücklich und beweiset das Gegentheil. (40)

---

(40) *CONCLUSIO.* Ecclesia potuit, & ei licuit quia & decens erat, & expedire videbatur, statuere, ut sacer Ordo impediret matrimonium contrahendum, & dirimeret contractum. *Loc. cit.*

Er lehret und beweiset auch, daß der Priestercälibat kein Zwangcälibat sey, weil derselbe von den Priestern freywillig angenommen wird. (41)

S. 156. „ Nun giebt es da wohl keine „ Gründe, sondern nur Beschönigungen, als „ wenn die Gabe der Enthaltsamkeit willkührlich, „ und der Wählende bey dieser Verfassung „ gleichwohl frey bleibe. Weil sich dieses öfter „ auf jenes bezieht: so müssen wir es zu erste „ vornehmen. Nun hören wir das ächte Ora„ kel. Christus spricht: (Matth. XIX. 11.) „ Nicht alle fassen dieses Wort, sondern „ jene, denen es gegeben ist. Man weiß ge„ nug, in welchen Umständen er dieses redete, „ und daß sie gerade hieher gehören. Da er „ hier den Stand freywilliger Enthaltsamkeit „ nicht so fast empfiehlt, als rechtfertiget, so „ erweiset sich doch hieraus, wenn man es auch

---

(41) Ecclesia nullum compellit absoluta impulsione, sed sub conditione, quæ est in voluntate hominis, scilicet si velit Ordinem suscipere, & hoc non est compellere simpliciter; sed homo tunc se obligat, quando voluntarie sumit Ordinem: oportet enim quod accipiat eum cum suo onere. *Loc. cit.*

„ für einen Rath annimmt, daß derselbe lange „ nicht allgemein ertheilet werde, sondern nur „ für jene, die solche Gabe schon haben, und „ mithin von selbst auch beybehalten werden.„

Einer ganz andern Meynung war der heilige Chrysostomus, da er die angeführten Worte unsers Erlösers auslegte und sagte: **Denen ist es gegeben, die es freywillig erwählen: welches er darum gesagt hat, damit er zeigte, wir haben eine höhere Hülfe vonnöthen, die aber allen bereitet ist, wenn wir in diesem Kampfe obsiegen wollen.** (42) Ein gleiches lehret der heilige Augustin, da er von jenen, die schon ein Gelübd abgelegt haben, saget: **Niemand solle so vermessen seyn, und sich einbilden, daß er sein Gelübd aus eignen Kräften halten könne.** Doch setzet er gleich hinzu: **Gott, der dich ermahnet hat zu geloben, hilft dir, daß du das Gelobte erfül-**

---

(42) His datum est, qui sponte id eligunt: quod ideo dixit, ut ostenderet, superiore nobis auxilio opus esse, quod quidem omnibus paratum est, si volumus in hac lucta superiores evadere. *In cap.* 19 *Matth.*

lest. (43) Aus welchem erhellet, daß allen die Gabe der Enthalsamkeit mitgetheilet werde, welche dieselbe freywillig erwählen, und Gott eifrig um seine Gnade bitten, daß sie dieselbe halten können, welche auch keinem abgeschlagen wird. Wem soll man nun glauben? Diesen grossen heiligen Kirchenlehrern, oder unserm weibersüchtigen Wiener? Wie kann aber der Rath der Enthaltsamkeit nur jenen ertheilet werden, die solche Gabe schon haben, und mithin von selbst auch beybehalten werden? Ist dieß nicht ein offenbarer Widerspruch?

S. 157. „ Da nämlich die Lehrlinge des „ Herrn über die strengen, und beschwerlichen „ Fodernissen des ehelichen Verbindnisses sich „ aufhielten, und in Vergleiche derer den ehe„ losen Stand für glücklicher priesen, so schil„ derte ihnen der göttliche Lehrer auch diesen „ Stand nach einem dreyfachen Verhältnisse „ unter dem Bilde der Verschnittenen ab. „

Die Worte unsers göttlichen Erlösers sind folgende: Es sind Verschnittene, die aus Mut-

---

(43) Nemo præsumat viribus suis reddere quod voverit. Qui te hortatur ut voveas, ipse adjuvat, ut reddas. *In Psalm.* 131.

terleibe also gebohren sind: und es sind Verschnittene, die von Menschen sind verschnitten worden: auch sind Verschnittene, die sich selbst um des Himmelreichs willen verschnitten haben. Wer es fassen kann, der fasse es. (44) Mit diesen letzten Worten deütet Christus offenbar auf den beständigen Cälibat. Er will nämlich sagen: Nicht alle begreifen die Würde und Nutzbarkeit dieses Standes; wer aber durch göttliche Erleüchtung desselben Glückseligkeit erkennet, auch Lust und Herz genug hat denselben anzutreten, der kann es thun. Gott wird ihm auch die Gabe der Enthaltsamkeit nicht versagen, wenn er ihn eifrig darum bittet, und jene Mittel fleißig anwendet, die zu Erhaltung derselben nöthig sind. Also legen die erwähnten Worte Christi aus nicht nur die heiligen Väter und berühmtesten katholischen Schrifterklärer, sondern auch der gelehrte Protestant Grotius, welcher zur Bestätigung dieser Auslegung die ältesten Schriftsteller der christlichen Kirche anführet, als den Origenes, den heiligen Martyrer Justin, den Minutius Felix, den Tertullian, und den Lactantius. Der erste be-

---

(44) Matth. XIX. 12.

zeüget, es haben gleich im Anfange des Cristenthumes nicht nur die Priester, sondern auch viele andere beyderley Geschlechtes, damit sie Gott in grösserer Reinigkeit dienen könnten, sich der Ehe enthalten, und diese höhere Lebensart angenommen. Der zweyte saget, viele Manns- und Weibspersonen haben vom ersten Alter an, bis in das sechzigste und siebenzigste Jahr im Cälibate gelebt. Der dritte bezeüget ein gleiches. Der vierte saget: O wie viele freywillige Verschnittene, und mit Christo vermählte Jungfrauen sind bey uns zu finden! Der fünfte schreibt: Niemand solle glauben, daß es schwer sey, die fleischlichen Begierden im Zaume und in den Schranken der Keüschheit zu halten: wenn man nur ernstlich entschlossen sey, zu überwinden, weil schon sehr viele Menschen die Reinigkeit des Leibes unverletzt erhalten haben, und es verharren noch viele ganz glückselig in dieser himmlischen Lebensart. Gott befehle zwar dieses nicht, weil auch Menschen müssen gebohren werden, doch erlaube und gestatte er es.

S. 159. „Daher sieht man auch häufig, „wie solche Leüte, die sich wohl einst mögen „eingebildet haben, diese Gabe zu besitzen, oder

„ leicht erwerben zu können, sich nachmals mit „ allerhand Krankheiten des Gemüthes und „ Körpers geschleppet haben, und dem übrigen „ Menschengeschlechte mit ihren Zuständen zur „ Ueberlast, und zum Gelächter werden, die „ ein rechtmäßiger Naturgebrauch bey gesunden „ Sinnen und aufrechtem Wohlstande erhalten „ hätte. „

Wo sind diese häufigen Leüte, die als Priester und Ordensgeistliche Gott den Cälibat verlobet, hernach aber mit allerhand Krankheiten des Gemüthes und Körpers behaftet dem übrigen Menschengeschlechte mit ihren Zuständen zum Ueberlast und Gelächter werden? Mir wenigst sind keine bekannt. Der Verfasser, der selbst ein Priester ist, muß bessere Kundschaft haben. Von andern ist es weltkündig, daß die venerischen Krankheiten täglich überhand nehmen.

S. 162. „ Allein es ist nicht nur unsicher, „ sondern nach starken Beweisen gar vergeblich, „ diese Gabe erhalten zu wollen. „

Die Gabe der Enthaltsamkeit von Gott erhalten zu wollen, ist nicht unsicher, viel weniger aber vergeblich. Denn die Gabe der Enthaltsamkeit wird zwar von Gott gegeben, aber

nicht ohne der Menschen Bemühung, saget der oben belobte Grotius. (45) In was besteht aber diese Bemühung? In der sorgfältigen Wachsamkeit über sich selbst, im Gebethe, im Fasten, und in allem andern, durch welches der Leib unter das Joch gebracht werden kann, antwortet eben derselbe. (46) Schämet sich hier unser Wiener nicht, daß ihn ein Protestant in die katholische Schule führen muß?

Ebenda. „Das giebt uns Paulus zu verstehen, und solche Vernunftursachen bestärken „es, die einer Ueberzeügung sehr nahe sind. „Jener merket an, daß er wünschte, alle Menschen wären von Gott eben so begabet, wie „er. Allein er erkennet gar wohl, daß hierinn „die göttliche Anordnung seinem Wunsche ganz „entgegen sey. Sed unusquisque proprium do„num habet ex Deo, alius quidem sic, alius „vero sic. (I. Cor. VII. v. 7.)„

---

(45) Dari a Deo hoc dicit Christus; attamen non sine hominum nisu & contentione. *In Annotationibus ad Matth. cap.* 19.

(46) Sed ad propositum accedere debet custodia sui solicita, preces, jejunia, & quidquid præterea est, quo potest corpus subjugari. *Ibid.*

Sowohl die Enthaltsamkeit als der keûsche Ehestand sind Gaben Gottes. Weil aber weder der Unverheyrathete, noch der Verehlichte wissen kann, ob er die seinem Stande nöthige Gabe schon besitze, so muß ein jeder Gott eifrig darum bitten, und seiner Gnade getreûlich mitwirken. Es ist also nicht wahr, daß der heilige Paulus gewünscht habe, daß alle die Gabe der Enthaltsamkeit hätten, wie er. Er wünschte allein, daß alle nach seinem Beyspiele im Cälibate leben könnten. Weil er aber wohl wußte, daß dieses nicht seyn könnte, so setzte er hinzu: Gott theile einem jeden seine Gaben mit sowohl im ledigen, als im Ehestande. Wenn er aber erkannt hätte, daß sein Wunsch der göttlichen Anordnung gänzlich entgegen sey, so würde er nicht gleich darauf den Unverheyratheten, den Wittwern und Wittwen den ehelosen Stand als besser und Gott gefälliger gerathen, (47) und

(47) Dico autem non nuptis & viduis: Bonum est illis, si sic permaneant, sicut & ego. 1. *Cor.* 7. *v.* 8. De virginibus præceptum Domini non habeo, consilium autem do, tamquam misericordiam consecutus a Domino, ut sim fidelis. *Ibid. v.* 25. Solutus es ab uxore? noli quærere uxorem. *Ibid. v.* 27. Mulier in-

hinzugesetzt haben: Er meyne, daß auch er den Geist Gottes habe. (48.)

Ebenda. „ Da alle diese Gaben gut sind, „ eben weil sie von Gott besonders kommen, „ zeigt er schon dabey auch an, daß es keine „ Auswahl darunter gebe, weil sie dort ausblie„ ben, wo er sie doch gewunschen hatte? Er „ rieth hier wohl nicht ein darum zu bitten, „ wie bey der Gabe, besondere Sprachen zu „ erklären. (I. Cor. XIV. v. 13.)

Daß man Gott um die Gabe der Enthaltsamkeit bitten müsse, lehret die heilige Schrift. **Weil ich wußte, saget der weise Mann, daß ich mich nicht enthalten könnte, es würde mir denn von Gott gegeben .... so bin ich zum Herrn gegangen, und habe ihn gebethen.** (49) Eben die-

---

nupta & virgo cogitat, quæ Domini sunt, ut sit sancta corpore & spiritu. *Ibid. v.* 34. Qui matrimonio jungit virginem suam, bene facit: & qui non jungit, melius facit. *Ibid. v.* 38.

(48) Beatior erit (vidua) si sic permanserit secundum meum consilium: puto autem, quod & ego Spiritum Dei habeam. *Ibid. v.* 40.

(49) B. der Weish. VIII. 21.

ses lehrte auch der heilige Paulus durch sein eignes Beyspiel, da er vom Stachel des Fleisches heftig geplaget wurde. Denn er bath deßwegen den Herrn oft, er wolle ihn davon erlösen: worauf er die Antwort erhielt: Meine Gnade ist dir genug. (50)

S. 163. „ So wie die Wunderwerke dem „ gewöhnlichen Naturlaufe nur selten sich ein„ mengen dörfen: so verhält sich auch diese be„ sondere Gabe gegen die allgemeinen Gesetze. „

Was sind diß für Gesetze, die dem Cälibate entgegen sind, den Christus gelobt, und einem jeden frey gestellt, sein Apostel aber dem Ehestande vorgezogen, und gerathen hat? Ein Wunderwerk ist, das Gott durch seine Allmacht allein, oder nach seinem Wohlgefallen durch Engel und Menschen wirken kann. Die Enthaltsamkeit hingegen, und alle andere gute, verdienstliche Werke, kann der Mensch zwar nicht ohne göttliche Gnade üben; doch sind sie keine Wunderwerke.

Ebenda. „ Leute, denen gar nichts um „ (die Gabe der Enthaltsamkeit) sondern nur

---

(50) 2. Cor. XII. 7. 8. 9.

„ um fette Pfrunden zu thun war, drangen sich
„ unter diesem Vorwande heran, das Priester-
„ thum zu entunehren, wie uns Sigebertus
„ Gemblazensis derley Zwitter eben bey Gre-
„ gors des VII. gewaltsamer Cälibatseinfüh-
„ rung schildert: Continentiam paucis tenenti-
„ bus, aliquibus eam modo causa quæstus ac
„ jactantiæ simulantibus, multis incontinentiam
„ perjurio, aut multipliciori adulterio cumulan-
„ tibus. (Cap. ult.) „

Wo soll man nun diese Worte des Sigeberts suchen? Ohne Zweifel in seiner Chronick. Diese aber hat unser Wiener niemals gesehen: sonst würde er nicht sagen: *Cap. ult.* weil in derselben kein einziges *Caput* ist. Sigebert schrieb also dieses auf das Jahr Christi 1074. Und obwohl er sonst als ein Feind der Päbste viele Unwahrheiten erzählet, so will ich ihm doch glauben, daß um dieselbe Zeit viele solche ärgerliche Priester gefunden worden. Aber eben dieses gereichet dem heiligen Pabste Gregor VII. zum größten Lobe, daß er solche Aergernisse abgeschafft hat. Es ist aber eine offenbare Lüge, daß er den Priestercälibat gewaltthätig eingeführet habe. Er zwang keinen zum Cälibate, der nicht schon vorher dazu verbunden war.

S. 165. „ So lange also der Mensch nicht
„ durch diese ganz besondere, den meisten Men-
„ schen vorenthaltene Gabe, über den Stand
„ der Natur erhoben wird: so lange bleibt das
„ natürliche Recht zur Begattung nicht nur zuläs-
„ sig, nicht nur eingeräumt, so daß es ohne Un-
„ bild nicht kann gehemmet werden, sondern
„ überhaupt nach dem Gange der Fordernisse
„ auch vorgeschrieben, theils damit das ange-
„ bohrne Vermögen, und dessen Triebe nicht
„ umsonst da seyn; theils damit selbe auf ge-
„ hörige Art befriediget werden; so wie Hun-
„ ger und Durst, samt den natürlichen Ver-
„ gnügungen darüber dem Menschen nicht um-
„ sonst gegeben sind. Dieses Recht kann er nie
„ vergeben, weil ihm auch die Triebe nicht
„ freyständig, noch ohne besondere Gabe in sei-
„ ner Gewalt sind, da ihre Bändigung durch
„ die Vernunft an schicklicher Stelle nur so ge-
„ schieht, daß sie abgeleinet, und anderswohin
„ verschoben, nicht aber ganz abgewiesen, oder
„ vertilget werden. „

Also spricht der neüe wiener Lycurgus. Weil also kein Mensch wissen kann, ob er durch eine ganz besondere Gabe über den Stand der Natur erhoben sey, so folget nothwendig, wenn

sein

sein diktatorischer Ausspruch wahr ist, daß alle zum Ehestande taugliche Menschen, so bald sie das nöthige Alter erreichet haben, sich nicht nur begatten dörfen, sondern auch müssen: weil diese Begattung eben so nothwendig ist, als Essen und Trinken, ohne welches kein Mensch lange Zeit leben kann. Es müssen sich begatten nicht nur die Bemittelten, oder die durch Handarbeit sich und ihre Kinder ernähren können, sondern auch jene, die weder Mittel noch Arbeit haben, sondern sich und die Ihrige mit Betteln erhalten müssen. Es müssen sich begatten alle Dienstleüte, obwohl sie deßwegen ihren Dienst verlieren. Es müssen sich begatten alle Soldaten, obwohl den meisten aus ihnen die Ehe verbothen ist. Es müssen sich begatten alle katholische Priester vom Pabste an bis auf den Cooperator, obwohl sie vor den heiligen Weihungen sich zum beständigen Cälibate verbunden haben. Es müssen sich begatten alle Mönche und Nonnen, obwohl sie in ihrer Profeßion Gott die beständige Keüschheit gelobet haben. Es müssen sich endlich auch die Eheleüte so oft auf ein neües begatten, als ein Theil aus ihnen entweder lange Zeit krank oder abwesend ist, oder gar zum Ehestande unfähig wird. Warum? Weil die Begattung so nöthig ist, als Essen

und Trinken: weil der Gang der Fordernisse solches vorschreibt: weil sonst das angebohrne Vermögen, und dessen Triebe vergeblich da wären, und selbe auf gehörige Art nicht befriediget werden könnten: weil endlich der Mensch dieses Recht nie vergeben kann, indem ihm auch die Triebe nicht freyständig, noch ohne besondre Gabe in seiner Gewalt sind. Doch hat diese falsche und gottlose Lehre unser Wiener nicht selbst erfunden, sondern dieselbe dem Luther nachgeschrieben; dessen Worte ich hieher setze: Ein Dirne, wo nicht ein hohe seltzame Gnade da ist, kan sie eines Manns eben so wenig gerathen, als Essen, trinken, schlafen, und andere natürliche Notturft. Widerum auch also ein Mann kan eines Weibs nicht gerathen. Ursach ist die. Es ist eben so tieff eingepflantzet der Natur, Kinder zeügen, als essen und trinken. Darum hat Gott dem Leib die Glieder .... geben und eingesetzt. Wer nun diesem wehren wil, und nicht lassen gehn, wie die Natur wil und muß, was thut der anders, dann daß er wil wehren, daß die Natur nicht Natur sey, das Fewer nicht brenne, Wasser nicht netze, der Mensch nicht noch

trinke, noch schlafe? (51) Das alles, was ein Mann ist, muß ein Weib haben, und was ein Weib ist, muß ein Mann haben. Dann diß Wort, das Gott spricht, Wachset und mehret eüch, ist nicht ein Gebott, sondern mehr als ein Gebott, nemlich ein göttlich Werk, das nicht bey uns stehet, zu verhindern oder nachzulassen, sondern ist eben also not, als daß ich ein Mannsbild sey, und nöthiger dann essen und trinken, fegen und auswerffen, schlaffen und wachen. Es ist ein eingepflantzte Natur und Art. (52) Wo Gott nicht Wunder thut, und auß eim Mann einen Engel macht, kan ich nicht sehen, wie er ohn Gottes Zorn und Ungnade, allein und ohne ein Weib bleiben möge. (53)

Es könnte kein Ey dem andern ähnlicher seyn, als diese Lehre des Luthers der Lehre unsers Wieners. Wie darf aber dieser sagen, die Ehe sey dem Menschen gebothen, so lange er

---

(51) Tom. 2. Jen. fol. 126.

(52) Ibid. fol. 147.

(53) Tom. 3. fol. 139.

nicht über den Stand der Natur erhoben wird? Vielleicht wird er auch mit seinem Lehrmeister, dem Luther, jene Worte Gottes anführen: Wachset und vermehret euch. (54) Es ist wahr, daß Gott dem Menschen insgemein den Segen ertheilet und befohlen habe, zu wachsen und sich zu vermehren. Er hat aber nicht einem jeden insonderheit die Ehe anbefohlen; sonst hätten nicht schon viele Menschen des alten Bundes in der Jungfrauschaft oder im Cälibate leben dörfen, als da sind Elias, Eliseus, die Söhne der Propheten, Judith, die Prophetinn Anna, und der heilige Täufer Johannes. Was soll ich nun vom neüen Bunde sagen, da die Welt schon mit Menschen angefüllet war, in welchem Christus die beständige Keüschheit unter die evangelische Räthe gesetzt, und sein Apostel Paulus die Jungfrauschaft vorzüglich angepriesen und gerathen hat? Welchen Rath bisher unzählige Menschen ins Werk gesetzt, und in gröster Reinigkeit gelebt haben. Kann man aber sagen, daß alle diese über den Naturstand erhoben, und keine Menschen, sondern Engel gewesen seyn? Keineswegs. Sie waren Menschen, wie andere, ruften aber Gott

---

(54) 1. B. Moys. I. 28.

inständig an um die Gabe der Enthaltsamkeit, und wirkten seiner Gnade bis an ihr Ende getreülich mit. Weil übrigens unser Wiener auch so gar die Ehe der Priester, die sich doch feyerlich zum Cälibate verbunden haben, zur Schuldigkeit machen will, so setze ich zu seiner und aller gelübdvergessenen Priester Belehrung hieher, was der heilige Augustin von den Wittwen schreibt: **Wollen sie, saget er, sich nicht enthalten, so heyrathen sie, ehe sie Gott die Enthaltsamkeit geloben: wenn sie aber ihr Gelübd nicht halten, so werden sie billig verdammt.** (55)

S. 166. „Bischoff Udalger, oder wer der „alte Schriftsteller immer war, der unter die„sem Namen bekannt ist, hat den Cälibanten „schon längst den gründlichsten Vorwurf ge„macht, daß sie über das Evangelium allzuweit „hinausschweifen. Quid autem veritati magis „contrarium potest inveniri, quam hoc, cum „ipsa veritas de continentia — loquens dicat:

---

(55) Proinde quæ se non continent, nubant, antequam continentiam profiteantur, antequam voveant: quod nisi reddunt, jure damnantur. *Lib. de Bono viduitatis. cap.* 8.

„ *Qui potest capere, capiat*, quod isti unde ne-
„ scitur instigati dicunt: Qui non potest capere,
„ feriatur anathemate. (Epist. ad Nicolaum I.)

Von diesem lugenhaften Schriftsteller ist schon anderswo gehandelt worden. Es ist nicht wahr, daß die Kirche jenen den Fluch Gottes ankündiget, welche das Wort Christi vom beständigen Cälibate nicht fassen können: sie kündiget den Fluch nur jenen Priestern an, welche, nachdem sie den Cälibat freywillig und feyerlich gelobet haben, denselben nicht halten wollen.

S. 167. „ Kurzum, wenn Jemand diese
„ Gabe zu haben glaubt, und sie wirklich nicht
„ hat: bey dem ist und bleibt der Bann, der
„ ihn zu der ohne Gabe unbewahrlichen Ent-
„ haltung verbindet, offenbar die gröste Ge-
„ waltsamkeit von der Welt, da man Unmög-
„ lichkeiten mit den äussersten Mitteln von ihm
„ erzwingen will: Feriatur anathemate! „

Wie ist es möglich, daß einer glauben könne, er habe die Gabe der Enthaltsamkeit, die er doch wirklich nicht hat? Diese Tugend besteht ja nicht bloß in der Einbildung. Hat sie der Mensch, so muß er es ja wissen, und Gott für seine Gabe danken. Hat er sie noch nicht, so

muß er mit dem weisen Manne Gott darum bitten. Wird er von dem Stachel seines Fleisches geplaget, so muß er mit dem heiligen Paulus den Herrn um Beystand anrufen, den er ihm auch nicht versagen wird. Hat er nach reifer Ueberlegung und eifrigem Gebethe Gott die beständige Enthaltsamkeit versprochen, so muß er sich nicht auf seine eigne Kräfte verlassen, sondern auf die Gnade Gottes, der ihm auch helfen wird, das Gelüb zu halten, welches er durch seine Einsprechung abgelegt hat, wie wir schon oben aus dem heiligen Augustin (56) gehöret haben.

Ebenda. „ Ich werde aber nun weisen, daß „ wenn auch diese Gabe sich von Gott durch „ des Menschen Bestreben sollte erhalten lassen, „ dennoch dem Naturrechte des Menschen durch „ das Cälibatgesetz die unbilligste Gewalt ange„ than werde. „

Das Naturgesetz verbiethet, einen Menschen zum Cälibate zu zwingen. Wen zwingt aber die Kirche dazu, ausgenommen jene, die denselben Gott freywillig gelobet haben?

(56) In Psal. 131.

S. 168. „ Da der geistliche Stand, und
„ die Pflicht zur Ehelosigkeit von Natur aus
„ gar nicht mit einander verbunden sind: so
„ leidet die menschliche Freyheit, der die Ehe
„ vorzüglich anständig wäre, je harte Gewalt,
„ wenn man jene diese Pflicht nur so willkür-
„ lich überbinden will. „

Im alten Bunde war der priesterliche Stand mit der Ehelosigkeit nicht verbunden, weil die Priester und Leviten die ganze Zunft Levi ausmachten, welche nothwendig mußte fortgepflanzet werden. Weil aber der Priesterstand des neüen Bundes viel heiliger, und an kein gewisses Geschlecht der Christen gebunden ist, so hat die von dem heiligen Geiste und von unserm Erlöser durch seine Apostel unterrichtete Kirche von Anbeginn verordnet, daß keine die heiligen Weihungen empfangen sollten, die sich nicht freywillig zum Cälibate verbunden hätten, durch welches ja die menschliche Freyheit keine Gewalt leidet; weil es jedem frey steht, die heiligen Weihungen anzunehmen, oder nicht. Daher saget der heilige Anselmus gar recht: **Die Priester und Leviten des neüen Bundes können keine Eheweiber haben: und wenn sie solche haben wollen, so bekennen sie, daß sie**

Priester der jüdischen, und nicht der christlichen Religion seyn. (57)

§. 180. Hier will der Verfasser behaupten, das Kirchengesetz, welches die Priesterehe nicht nur verbiethet, sondern auch für ungültig erkläret, sey unbillig und ungerecht. Aber warum? Der heilige Paulus lehret ja ausdrücklich, jene Wittwen, die ihre erste Treüe nicht gehalten haben, und heyrathen wollen, machen sich der Verdammniß schuldig. (58) Ueber welche Worte der heilige Augustin also schreibt: **Was heißt die erste Treüe nicht halten? Sie haben Gott (die Enthaltsamkeit) gelobet, und ihr Gelübd nicht gehalten.** (59) Warum soll also die Kirche eine solche verdammliche Ehe der Priester, welche gleichfalls Gott die Enthaltsamheit gelobet haben, nicht verbiethen, ja

---

(57) Novi testamenti sacerdotes & ministri uxores habere non possunt: quas si habere voluerint, profitentur se esse sacerdotes Judaicæ institutionis, non Christianæ. *In cap. 7. ad Hebr.*

(58) Habentes damnationem, quia primam fidem irritam fecerunt. 1. *Tim.* 5. *v.* 12.

(59) Quid est, primam fidem irritam fecerunt? Voverunt, & non reddiderunt. *Enarrat. in Ps.* 75.

gar für ungültig erklären können? Was der Verfasser aus dem heiligen Hieronymus und heiligen Ambrosius hinzusetzet, daß man Niemanden zum Cälibate zwingen könne, hat seine Richtigkeit. Und dieß beobachtet die Kirche noch bis auf den heütigen Tag.

S. 181. „ Da diese Maaßregeln so in Ab„schlag kommen, daß der Pabst in Sizilien „auch die Diakonen zwingen wollte, ihre bis„her denselben zugestandenen Gattinnen zu ver„lassen: so hatte doch Gregorius der Grosse, „als er drey Jahre darauf in dem römischen „Sitze nachfolgte, noch so viel Naturgefühle, „daß er diese Verfügung aus Gründen, die „er freylich noch weiter hätte ausdehnen sol„len, für unbillig erkannte. Quod mihi du„rum & incompetens videtur, ut qui usum „ejusdem continentiæ non invenit, neque ca„stitatem ante promisit, compellatur a sua „uxore separari, & per hoc, quod absit, de„terius cadat. (Epist. 42.) „

Ich habe schon anderswo gemeldet, daß vor Zeiten an einigen Orten den Unterdiakonen, die den Altardienst nicht versahen, der Ehestand zugelassen worden sey, welche auch deß-

wegen bey der Weihung sich zum Cälibate nicht verbanden. Und von solchen Unterdiakonen, nicht aber von Diakonen, wie der Verfasser fälschlich vorgiebt, redet hier Gregorius, wie aus seinen eignen Worten erhellet. (60)

S. 182. „Aber Gregor der VII. und die „nachfolgenden Päbste fanden das nicht mehr „für hart, und unvernünftig.„

Dieß ist eine Lüge. Diese Päbste hielten keine andere zum Cälibate an, als die schon vorhin dazu verbunden waren.

Ebenda. „Der berühmte Juriste, Abt, „und Erzbischoff Nikol. Tudeschi, oder Tedeschi, sonst auch Panormitanus genannt, der „zu seiner Zeit eine lucerna Juris hieß, scheint „besonders auf des Ambrosius Stellen abgesehen zu haben, da er schrieb: Lex præcepti „tollitur, si moribus utentium non recipiatur „— Papa etiam cum majori parte Concilii „non poterit indicere continentiam certo gene-

(60) Ante triennium Subdiaconi omnium Ecclesiarum Siciliæ prohibiti fuerunt, ut more Romanæ Ecclesiæ nullatenus suis uxoribus miscerentur. Quod mihi durum &c. *Lib.* I. *epist.* 42.

„ ri personarum post promotionem, eis resisten-
„ tibus & reluctantibus, quia continentia est
„ res, quæ potest persuaderi, imperari autem
„ non. (Causa 33. quæst. 1. cap. Integritas.) „

Panormitanus hat recht, und es widerspricht ihm Niemand. Kein Pabst und Concilium kan einen nach der heiligen Weihung zum Cälibate zwingen, den er nicht schon zuvor freywillig versprochen hat. Wer wird aber gezwungen? Ist unser Wiener gezwungen worden: Glück zu! so revindizire er sich in der Stille ohne Geräusch, wie er S. 183. redet, und nehme heimlich ein Weib; wenn es nach seinen Grundsätzen nicht schon wirklich geschehen ist.

S. 184. „ Zu dem kann ich aber noch
„ oben drein nicht einsehen, wie die Alten sag-
„ ten, man könne die Enthaltsamkeit einrathen,
„ aber nicht befehlen: Denn wie kann man
„ das, wenigstens allgemein hin (ein anders ist
„ es, in gewissen Umständen, und auf einige Zeit
„ hin) auch nur einrathen, was nicht in des
„ Menschen Willkühr liegt? „

Hat Christus die ewige Weisheit, hat Paulus der Lehrer aller Völker die Enthaltsamkeit, und zwar die beständige Enthaltsamkeit, nicht

gerathen? War ihr Rath nicht vernünftig? Darf dieses ein wahrer Christ sagen?

Ebenda. „Die vierte Einwendung ist nach „diesen vorausgeschickten Erörterungen fast nur „ein Spielwerk mehr. . . . Der Beweis kann „ins kurze zusammengezogen, also lauten: „Auch in den ältern Zeiten haben schon einige „Partikularkirchen sich für befugt gehalten, „dieses Cälibatsgesetz der Geistlichkeit vorzu„schreiben: nun wie viel mehr muß dazu die „allgemeine Mutterkirche von Rom berechtiget „seyn?"

Wer saget dieses? Kein vernünftiger Mensch kann eine solche Schlußrede machen. Aber dieß ist wahr: Der geistliche Cälibat ist so alt, als die allgemeine christliche Kirche, und nur einige Partikularkirchen sind von diesem Gesetze der allgemeinen Kirche abgewichen.

S. 185. „Um den Leser nicht lange mit „einigen Beyspielen der spanischen und römi„schen Kirche aufzuhalten, so kömmt das meiste „auf eine Anzeige des heiligen Epiphanius Bi„schoffs in Cypern an, die auch noch von andern „Kirchen, und überhaupt von derer ältern „Verfassung was anders anzuweisen scheint.

„ Ich muß nur seine ganze lange Stelle hieher
„ setzen. Quin eum insuper, qui adhuc in ma-
„ trimonio degit &c. „

Es bleibt dabey, wir wollen diesen alten heiligen Vater nicht nur in der lateinischen, sondern auch in der deútschen Uebersetzung an, hören, und es wird daraus erhellen, daß er nichts anders sage, als was ich eben jetzt gesagt habe. Er schreibt also: Wegen der vortrefflichen Ehre und Würde des Priesterthumes wird nach der Ankunft Christi keiner dazu befördert, der nach dem Tode seiner ersten Ehefrau sich zum zweytenmal verheyrathet hat. Und dieses beobachtet die heilige Kirche Gottes sorgfältig. Wenn aber einer auch die erste Ehefrau hat, aber noch Kinder erzeúgt, so wird er doch nicht angenommen; sondern nur jener wird zum Diakon, Priester, Bischoff und Unterdiakon geweihet, der sich von der ersten Ehefrau enthält, oder ein Wittwer ist. Und dieses geschieht hauptsächlich, wo die Kirchensatzungen genau beobachtet werden. Du wirst mir aber sagen, an einigen Orten zeúgen die Priester, Diakonen, und Unterdiakonen noch Kinder. Worauf ich antworte, dieß geschieht nicht

nach der Kirchensatzung, sondern nach dem Willen der Menschen, welche lau und nachläßig geworden sind, und wegen der Menge des Volkes, für welche man nicht genugsame Priester und Kirchendiener fand, die im Cälibate leben wollten. Die Kirche aber, welche von dem heiligen Geiste geleitet wird, hat allezeit beschlossen jenes zu verordnen, was anständiger ist, damit nämlich die göttlichen Dienste ohne Zerstreuung vollzogen, und die geistlichen Nothwendigkeiten mit gutem und wohlmeynenden Gewissen verrichtet würden. Ich sage was anständig ist; weil es sich geziemet, daß die Priester, Diakonen, und Bischöffe, welche beständig bereit seyn müssen, ihr Amt zu verrichten, und den Untergebenen in ihren Nöthen beyzuspringen, allein dem göttlichen Dienste, und Heile der Seelen abwarten sollen. (61) Wie

(61) Revera non suscipit sancta Dei prædicatio post Christi adventum eos, qui a nuptiis, mortua ipsorum uxore, secundis nuptiis conjuncti sunt, propter excellentem sacerdotii honorem ac dignitatem. Et hæc certo sancta Dei Ecclesia cum synceritate observat. Sed adhuc viventem (in matrimonio) & liberos gignen-

darf nun der Verfasser sich für seine irrige Meynung auf das Zeügniß des heiligen Epiphanius berufen? Saget dann dieser alte Lehrer nicht ausdrücklich, die von dem heiligen Geiste unterrichtete Kirche wolle keine andre Priester und Kirchendiener haben, als die im beständigen Cälibate leben? Da er aber hinzusetzet, diese Kirchenverordnung werde an einigen Orten nicht

---

tem unius uxoris virum non suscipit, sed eum, qui se ab una continuit, aut in viduitate vixit, Diaconum, & Presbyterum, & Episcopum, & Hypodiaconum: maxime ubi synceri sunt Canones ecclesiastici. At dices mihi, omnino in quibusdam locis adhuc liberos gignere & Presbyteros, & Diaconos, & Hypodiaconos. At hoc non est juxta Canonem, sed juxta hominum mentem, quæ per tempus elanguit, & propter multitudinem, cum non inveniretur ministerium. Nam quod decentius est, id semper per Spiritum sanctum bene disposita videns, statuit apparare, ut cultus divini indistracti Deo perficerentur, & spirituales necessitates cum omni benevola conscientia peragerentur. Dico autem quod decorum est, propter repentina ministeria ac necessitates, ut Presbyter, ac Diaconus, & Episcopus Deo deditus sit. *Hæres.* 59.

beobach-

beobachtet, so schreibt er solches allein der Lauigkeit, Nachläßigkeit und Noth zu: weil man nämlich daselbst keine andere Priester haben konnte, als solche, die wider die Kirchensatzungen und ihre Pflichten in der Ehe lebten. Gott behüte uns von dergleichen Zeiten, und nikolaitischen Priestern!

S. 186. „Hieronymus saget: Eliguntur ma„riti in sacerdotium, non nego: quia non sunt „tanti virgines, quanti necessarii sunt sacerdo„tes (contra Jovin. lib. 1. c. 20.)„

Es ist wahr, Hieronymus bekennet, daß man auch Ehemänner zu Priestern geweihet habe, weil man nicht so viele fand, die im jungfräulichen Stande lebten, als Priester nöthig waren. Er redet aber nicht von solchen Ehemännern, die im Ehestande fortlebten, und Kinder zeügten: denn er bezeügt anderswo ausdrücklich, daß die Kirchen in Orient, in Aegypten, und die unter dem apostolischen Stuhle stehen, keinen die heiligen Weihungen ertheilen, als die entweder im jungfräulichen Stande oder im Cälibate leben; oder wenn sie verheyrathet sind, aufhören Ehemänner zu seyn. (62)

(62) Quid facient Orientis Ecclesiæ, quid Ægypti, & Sedis Apostolicæ, qui aut virgines Cle-

S. 187. „ Ein anders wäre es, wenn des
„ Epiphanius angeführte Zeugschrift von einem
„ damaligen allgemeinen Kirchengesetze etwas
„ beweisen könnte, wie es doch dem ersten An-
„ scheine nach herauskömmt. Allein das ist gar
„ ferne. „

Warum ferne? Hat doch schon vor dem Epiphanius der heil. Basilius aus dem 9ten Canon der allgemeinen nicäischen Kirchenversammlung die Nothwendigkeit des Priestercälibates bewiesen, da er also an den Priester Paregorius schrieb: Lies den Canon, welchen unsere heiligen Väter in dem Concilium zu Nicäa gemacht haben, welcher offenbar verbiethet, daß niemand ein verdächtiges Weib bey sich haben solle. Denn der wahre Cälibat besteht in dem, wenn einer sich von aller Gemeinschaft mit Weibern absöndert. (63)

---

ricos accipiunt, aut continentes: aut, si uxores habuerint, mariti esse desistunt? *Advers. Vigilant. cap.* 1.

(63) Lege Canonem (nonum) a sanctis Patribus nostris in Nicena Synodo constitutum, qui manifeste interdixit, ne quis mulierculam subintroductam habeat. Cælibatus autem honestatem suam in eo habet, si quis a nexu mulieris recesserit. *Epist.* 17. *ad Paregorium Presbyt.*

S. 193. „Diese (Particular-Kirchen) haben „sich wohl öfter unter dem Scheine der Heilig- „keit unartige Gewaltsamkeiten erlaubet .... „Man hatte kein Bedenken fähige Personen „gegen ihren Willen mit Zwange zu Priestern „und Bischöffen einzusegnen, und glaubte noch „dabey den Verdienst eines recht guten Werkes „zu haben. Welche gewaltsame Mittel man „dabey anwandte, beschreibt uns Augustinus: „Et tamen tam multi, ut episcopatum susci- „piant, inviti perducuntur, custodiuntur, pa- „tiuntur tanta, quæ nolunt, donec eis adsit vo- „luntas suscipiendi operis boni. (*Epist.* 204.)„

Es ist wahr, dieß schreibt der heil. Augustin: er schrieb aber auch: **Wir pflegen den Ehebrechern die Enthaltsamkeit der Priester vorzustellen, derer viele wider ihren Willen gezwungen werden, diese Bürde auf sich zu nehmen, und dennoch dieselbe mit göttlicher Hülfe bis an ihr Ende tragen.** (64) Doch

(64) Solemus eis proponere etiam continentiam Clericorum, qui plerumque ad eandem sarcinam subeundam rapiuntur inviti, eamque susceptam usque ad debitum finem, Domino adjuvante perducunt. *De adulterin. conjug. lib.* 2. *cap.* 20.

hat die Kirche solchen Zwang niemals befohlen, oder gutgeheissen.

Ebenda. „ Also ward Ambrosius (Epist. 82.
„ & Paulinus in vita) zum Bischoffthume, und
„ selbst Augustin (Epist. 205.) zur Priesterweihe
„ mit Gewalt hingezogen, der auch ein gleiches
„ von dem Priester Pinianus verzeichnet. „

Diese und noch mehr andere widersetzten sich anfänglich ihrer Weihung: doch gaben sie endlich ihren Willen dazu.

S. 194. „ Das that nun freylich meist nur
„ das unregelmäßige Volk, das sich zu derley
„ Wahlen berechtiget hielt, bis endlich im J. 482.
„ (382.) zuerst Pabst Simplizius, und nach ihm
„ noch andere Päbste solchen Zwang eingestellet
„ haben. „

Dieses letzte ist eine Unwahrheit, wie schon einigemal bewiesen worden.

Ebenda. „ Aber von einem Kirchenvater,
„ als Epiphan heißt, hätte man doch nicht er-
„ warten sollen, daß er ihn selbst ausgeübet ha-
„ ben sollte. Allein er erzählet es uns mit eig-
„ nen Worten, wie er den Paulinian des heil.
„ Hieronymus Bruder zum Diakonen, und nach-

„ mals auch mit gleicher Gewaltsamkeit zum
„ Priester eingeweihet habe: Cum celebrarentur
„ Collectæ in Ecclesia villæ, quæ est juxta mo-
„ nasterium nostrum, ignorantem eum, & nul-
„ lam penitus habentem suspicionem per mul-
„ tos Diaconos apprehendi jussimus, & teneri
„ os ejus, ne forte liberari se cupiens, adjura-
„ ret nos per nomen Christi: & primum Dia-
„ conum ordinavimus, proponentes ei timorem
„ Dei, & compellentes, ut ministraret &c.
„ (Epistol. ad Joannem Hierosolymit. ab Hiero-
„ nymo latine versa, quæ est inter hujus epi-
„ stolas 60ma. Durch den timor Dei scheint
„ hier ganz verdeckt die Cälibatsankündigung ver-
„ standen zu seyn: und war nun dieses keine of-
„ fenbare Gewaltsamkeit gegen alles Naturrecht,
„ das wohl nicht so sehr dem Priesterthume,
„ wiewohl auch hierbey die Rechte des freyen
„ Willens verletzt wurden, als noch vielmehr dem
„ Stande pflichtiger Ehelosigkeit widerstrebet?„

Ja, dieß that und schrieb Epiphanius. Warum verschweigt aber der Verfasser schalkhafter weise, was diesen heil. Bischoff hiezu bewogen habe, welches doch dieser in dem nämlichen Briefe anführet. Paulinian nämlich war ein Mönch. Weil nun die Obern und Mitbrüder seines Klo-

sters einen Priester nöthig hatten, und ihn hiezu für tauglich hielten, *) wollten sie ihn zum Priester weihen lassen: weil er aber aus Demuth sich hiezu nicht für würdig hielt, und die Weihung anzunehmen weigerte, so bathen sie den heiligen Epiphanius, ihn mit Gewalt zu weihen, welcher dieses aus vernünftigen und wichtigen Ursachen auch that, und hiezu genugsame Macht hatte: Paulinian aber zu gehorsamen schuldig war. (65) Ist nun dieses eine offenbare Gewaltsamkeit wider das Naturrecht, wenn man einen Mönch, auch wider seinen Willen,

---

(65) Cum enim vidissem, quia multitudo sanctorum fratrum in monasterio consisteret, & sancti Presbyteri Hieronymus & Vincentius propter verecundiam, & humilitatem nollent debita nomini suo exercere sacrificia, & laborare in hac parte ministerii, quæ Christianorum præcipua salus est. . . Satis miratus sum, quomodo dispensatione Dei ad nos venerit (Paulinianus) cum Diaconis monasterii, ac cæteris fratribus. . . . Cum igitur celebraretur Collecta in Ecclesia &c. Valde quippe obnitebatur, indignnm se esse clamitans, & grave onus ultra vires suas esse contestans. Vix ergo compulimus eum, & persuadere potuimus testimoniis scripturarum &c. *Loc. cit. Edit. Veron. ep.* 51.

zum Priester weihet, der schon vorhin zum Cälibate verbunden, und seinen Obern zu gehorsamen schuldig war?

S. 195. „Vom Priester Pinianus merket „Augustin noch an, daß nicht nur er, sondern „auch Melania seine Frau nach Möglichkeit, „aber vergeblich dagegen protestirt hatte. Können „nen uns solche Mißbräuche besondrer Kirchen „wohl ein Beyspiel zur Nachahmung abgeben?„

Der heilige Augustin erzählet zwar, das ungestüme Volk zu Hippon, wo er Bischoff war, habe den Pinianus zwingen wollen, daß er sich wider seinen, und seiner Ehefrau Melania Willen zum Priester solle weihen lassen: er habe sich aber mit einem Eidschwure verbunden, lieber Africa zu verlassen, als dieses zu thun. (66) Dieses ist also auch nicht geschehen, weil Augustin kein Wort hievon meldet. Wie darf nun der Verfasser den Pinian einen Priester nennen, und sagen, er sey zur Weihung gezwungen worden? Gesetzt auch, dieses wäre wahr, wie schickte es sich auf unsere Zeiten, in denen ein solcher Zwang unerhört ist?

---

(66) Epist. 125. & 126. edit. Parif. an. 1679.

Ebenda. „ Es wäre ein Ueberfluß P. Si„ rizens (mit dem sich die moralische Cälibats„ gewaltsamkeit anhub, so wie die bürgerliche „ mit Gregorn dem VII.) eigne Stellen ganz „ hieher zu setzen. „

Nichts, als oft wiederholte, und von mir schon oft widerlegte Lügen!

S. 197 — 198. „ Wie schickte es sich, „ um einen Grund zum Verbothe der Priester„ ehe zu legen, solche Werke daher zu ziehen, „ und wie entweder verstandlos, oder schalkhaft „ unterzuschieben, auf die wohl die Drohung „ des Apostels gerichtet war: Qui in carne sunt, „ Deo placere non possunt; nicht aber auf den „ Gott gefälligen Ehestand, der allen derley „ Ausschweifungen abhilft, und vorbeüget. „ Sollte aber dieselbe (ob es gleich heißt: „ Honorabile connubium in omnibus) nur an „ einem Priester Gott mißfällig, unrein und „ eitel Geilheit heissen: so hätte das P. Siritz „ zuvor anderswoher müssen beweisen können. „

Pabst Siricius wußte gar wohl, was der heilige Paulus saget: der Ehestand und ein unbeflecktes Ehebett verdienen in allen Stü-

cken geehret zu werden. (67) Er wußte aber auch, was gleich auf diese Worte folget: Die Unkeüschen und Ehebrecher wird Gott richten. (68) Er wußte endlich, was eben dieser Apostel anderswo lehret, daß nämlich jene, welche die Gott verlobte Enthaltsamkeit nicht halten, sich der Verdammniß schuldig machen. (69) Weil also einige Priester in Spanien und Africa vermöge der Kirchensatzungen vor ihrer Weihung Gott freywillig die Enthaltsamkeit versprochen, nach derselben aber wider ihr Gelübd ihren vorigen Weibern wieder ehelich beygewohnet, oder mit andern Weibspersonen Unzucht getrieben, und Kinder erzeüget haben; so hatte Pabst Siricius billigste Ursache zu sagen, daß ihr Leben fleischlich und unkeüsch sey, ihre Ehe für unrechtmäßig zu erklären, und aufs schärfste zu verbiethen, wie schon mehrmal gemeldet worden.

---

(67) Honorabile connubium in omnibus, & thorus immaculatus. *Hebr.* 13. *v.* 4.

(68) Fornicatores enim & adulteros judicabit Dominus. *Ibid.*

(69) Habentes damnationem, quia primam fidem irritam fecerunt. 1. *Tim.* 5. *v.* 12.

S. 198 — 199. „ Er verräth seine Par-
„ theylichkeit selbst gegen eingeständig rechtmäs-
„ sige Ehe allzu offenbar, als daß er nicht ge-
„ flissentlich eine grobe Täuschung sollte zu Hülf
„ genommen haben, da er sogar Gott mit
„ ganz verächtlichen Ausdrücken einen Vorwurf
„ machet, daß er die Priester des alten Bun-
„ des allen Lüsten nachjagen ließ: Sacris ordini-
„ bus a Domino laxata sunt frena luxuriæ,
„ welches er nun an jenen des neüen Bundes
„ mit den Worten beleget: Dum obscænis cu-
„ piditatibus inhiant. „

Die unkeüschen Priester in Spanien wollten ihre Laster mit dem Beyspiele der Priester und Leviten des alten Bundes rechtfertigen, weil diesen Kinder zu zeügen erlaubet war. Worauf Siricius sie fragte: Hat aber Gott ihnen deßwegen alle Laster der Unzucht gestattet, da er ihnen sogar die sonst erlaubte eheliche Beywohnung, so lange sie im Tempel dienten, verboth? (70) Heißt nun dieses, Gott zum Urheber

(70) Dicat mihi nunc, quisquis ille est sectator libidinum, præceptorque vitiorum, si æstimat, quod in lege Moysis passim sacris ordinibus a Domino laxata sunt fræna luxuriæ, cur eos,

der fleischlichen Sünden machen, wie der Verfasser lästert? Das übrige, was der Verfasser hier wider die Stelle aus dem Siricius vorbringt, ist schon oben aus der Schrift, und Lehre der heiligen Väter widerlegt worden.

S. 210. „ Ich habe Leüte gefunden, die „ es am besten zu treffen glaubten, wenn sie den „ Cälibat unter dem Vorwande einer Kirchen„ zucht vertheidigten, als hätte die Kirche das „ Recht selben als eine zu ihrer Zucht gehörige „ Sache zu fodern; und vermöge dieses Grun„ des soll sie auch im Gewissen so was auflegen „ können. Damit wir nicht durch ein Wort, „ das nichts als Luft ist, regiert werden, wird „ vonnöthen seyn, zuvor zu untersuchen, was „ es heisse ꝛc. „

---

quibus committebantur Sancta Sanctorum, præmonet dicens: *Sancti estote, quia ego sanctus sum Dominus Deus vester?* (Levit. 20.) Cur etiam procul a suis domibus anno vicis suæ in templo habitare jussi sunt Sacerdotes? Hac scilicet ratione, ne vel cum uxoribus carnale possent exercere commercium, ut conscientiæ integritate fulgentes acceptabile Deo munus offerrent. *In epist. ad Himerium Tarracon. Episcop.*

Das Wort Kirchenzucht ist kein leerer Luft, sondern hat eine sehr wichtige Bedeútung; sonst hätte der heilige Bischoff und Martyrer Cyprian nicht sagen können: Du sollst wissen, daß wir von den evangelischen und apostolischen Traditionen nicht abweichen, damit hiedurch das Beste unserer Brúder und Schwestern standhaft und starkmúthig befördert, und durch alle nützliche und heilsame Mittel die Kirchenzucht erhalten werde. (71) Und anderswo: Die Kirchenzucht ist eine Bewahrerinn der Hoffnung, ein Zügel des Glaubens, eine Führerinn auf dem Wege des Heils, ein Zunder und Nährerinn einer guten Neigung, eine Lehrerinn der Tugend. Sie machet, daß man beständig in Christo bleibet, in Gott lebet, und zur göttlichen Belohnung gelanget. (72) Hätte

---

(71) Scias, nos ab evangelicis & apostolicis traditionibus, non recedere, quo minus fratribus & sororibus nostris constanter & fortiter consulatur: & per omnes utilitatis & salutis vias ecclesiastica disciplina servatur. *Epist.* 62. *ad Pomponium.*

(72) Disciplina custos spei, retinaculum fidei, dux itineris salutaris, fomes ac nutrimentum bonæ

der Verfasser dieses gelesen, so hätte er sich durch Nachforschung, was die Kirchenzucht sey, den Kopf nicht so sehr zerbrechen dörfen. Diese also ist nach der Lehre des heiligen Cyprians und anderer heiligen Väter nichts anders, als eine genaue Beobachtung der göttlichen Gebothe, der Apostolischen Traditionen, und der Kirchensatzungen, welche die Kirchenvorsteher schuldig sind ihren Untergebenen vorzutragen und zu erklären, sie zu Beobachtung derselben liebreich zu ermahnen, und wenn sie dieselben nicht halten wollen, mit geistlichen Kirchenstrafen dazu anzuhalten. Also lehret der heilige Augustin, da er saget: **Die Kirchenzucht besteht in zweyen Stücken, in der Bestrafung nämlich und in der Unterweisung. Das erste wird durch Furcht, das zweyte durch Liebe ins Werk gesetzet.** (73) Aus diesem allem erhellet, daß

---

indolis, magistra virtutis. Facit in Christo manere semper, jugiter Deo vivere, & ad promissa cælestia, & ad divina præmia pervenire. *Lib. de habitu virginum.*

(73) Disciplina ad duo dividitur, in correctionem & instructionem, quorum primum timore, secundum amore perficitur. *Lib. de moribus Ecclesiæ.*

die Kirchensatzung, daß man keinem die heiligen Weihungen ertheilen solle, der sich nicht freywillig zum Cälibate verbindet, auch zur Kirchenzucht gehöre, weil, wie bisher bewiesen worden, dieses Gesetz eine apostolische Tradition ist. Folglich ist auch alles, was unser Wiener dawider einwendet, ein ungegründetes albernes Geschwätz, das keine Antwort verdienet.

S. 221. „ Cyrillus von Jerusalem . . . .
„ saget : Ne cum magnopere studes continen-
„ tiæ, sis inflatus adversus eos, qui occupati
„ sunt in nuptiis, nam & hi mundi sunt. Ho-
„ norabile enim conjugium, & thorus immacu-
„ latus, dicit Apostolus. Et tu, qui id igno-
„ ras, numquid non ex nuptiis natus es?
„ (Catechesi Illuminatorum IV.) „

Ich will die ächte Stelle aus diesem heiligen Lehrer deütsch und lateinisch ganz hieher setzen, woraus erhellen wird, daß Cyrillus keineswegs der Meynung unsers Wieners gewesen sey. Er redet also: Doch sollst du, wenn du in der vollkommenen Reüschheit lebest, jene nicht verachten, die den niedrigern Stand der Ehe erwählet haben. Denn die Ehe, und ein unbeflecktes Ehebett verdienen geehret zu werden,

wie der Apostel saget. Und du, der du eine unverletzte Keúschheit besitzest, bist du nicht aus der Ehe gebohren? du sollst also, weil du Gold besitzest, das Silber nicht verachten. Aber auch jene, die im Ehestande leben, sollen gute Hoffnung haben, wenn sie die Ehe auf rechtmäßige Weise nicht unmäßig, nicht allein zur Wohllust, sondern zu Erzeúgung der Kinder gebrauchen. (74) Und dieses ist auch die Lehre der ganzen katholischen Kirche. Daß man nämlich den rechtmäßigen Ehestand, wenn er nach seiner Einsetzung recht

(74) Neque vero, si perfectum castitatis officium adimples, efferri te decet adversus illos, qui inferiorem vitæ statum matrimonio copulati sectantur. *Honorabile enim est connubium, & cubile impollutum*, ut ait Apostolus (Hebr. 13. v. 4.) Et tu, qui castitatis integritatem habes, nonne ex hominibus conjugatis natus es? Non ergo quod aurum possideas, argentum reprobes. Verum spei bonæ pleni sint & ii, qui in conjugio legitime nuptiis utuntur: qui exactum ad leges connubium, non illud *ex immoderata licentia procax ac libidinosum* instituunt . . . . qui liberorum procreandorum, *non fruendæ voluptatis causa* ad nuptias accesserunt. *Catechesi* 4. *n. XXV. edit. Paris. de an.* 1720.

gebraucht, und nicht mißbraucht wird, keineswegs verachten, sondern vielmehr ehren, doch dem unverletzten jungfräulichen Stande und Cälibate nicht gleich achten, oder gar vorziehen solle.

S. 223 — 224. „Sollte man dieser vergeblichen Reinigkeit zu Liebe weit sträflichere „Ausschweifungen, und wahre Abendtheüre, „die dadurch veranlasset, und nur mehr gereitzet werden, sich eräugnen lassen, als wenn „diese nun den Altar nicht beschimpften. Einem rechtmäßig verheyratheten Priester würde „Anton Kornel Lynnichau noch heüte eben so „wenig, als in den Zeiten des ersten Christenthumes, den Vorwurf machen dörfen: Tu „quisquis sacerdos es, quique totus in divinis rebus es consecratus, cogita, quam indignum sit facinus, eo ore sumere adorandum illud corpus, quo putidam scorti carnem contigisti &c. (Oratione in Synodo Coloniensi, anno 1727.) Es höre nur das alberne Verboth auf, wodurch man gleichwohl „die Natur auszurotten je vergeblich sich bemühet hat; so ist diese ganze Predigt ein Streich „in die Luft: alles Aergerniß wird bald verschwinden, welches bisher nur das unbelehrte „Vorurtheil für selbes unterstützte.„

Ja

Ja wohl Luftstreich! Die Kirche erlaubet ja allen Menschen, die Gott den beständigen Cälibat nicht versprochen, oder sonst keine Hinderniß haben, sich zu verehlichen: verschwindet aber deßwegen alles Aergerniß? Höret man nichts von Ehebrüchen? Nachdem die Protestanten sich von der katholischen Kirche getrennet haben, nahmen alle ihre Prediger Weiber. Aber auch bey diesen fehlte es nicht an Aegernissen, wie man mit alten und neüen Beyspielen beweisen kann. Und eben also würden es unsere weibersüchtigen Priester machen, wenn ihnen das Heyrathen gestattet würde. Wer saget aber unserm Wiener, daß es den Priestern des ersten Christenthums erlaubt gewesen sey in der Ehe zu leben, und Kinder zu zeügen. Er wird kein einziges Beyspiel aufweisen können.

S. 225. „ Eben derley Verstellung hatte „ schon vorhin der päbstliche Abgesandte Jo„ hann von Krema vor der Geistlichkeit in En„ gelland angebracht: Summum ſcelus eſſe, de „ latere ſurgere meretricis (so nannte er die „ rechtmäßigen Ehefrauen der Geistlichen) (Ey „ so lüg!) ad corpus Chriſti conficiendum. Al„ lein er ward doch selbst noch selbes Abends,

„ als er das geprediget hatte, bey einer wah-
„ ren Coquette überrascht. „

Diese unverschämte Lüge, welche die unkeüschen Priester in Engelland erdichtet haben, schreibt nun unser Verfasser hier schon zum zweytenmale nach. Ich habe zwar dieselbe schon oben widerlegt. Jetzt muß ich nur noch zur Steüer der Wahrheit melden, daß sogar der berühmte Natalis Alexander von einigen Geschichtschreibern verführet worden, und diese Fabel für eine wahre Geschicht ausgegeben habe. Allein er widerrief, als ein ehrlicher Mann, in der zweyten Edition seiner Kirchengeschichte öffentlich, was er in der ersten geschrieben hatte, wo er auch alle Ursachen anführet, die ihn zum Widerrufe bewogen haben. (75) Wäre doch unser Wiener auch so ehrlich und redlich!

---

(75) Propositionis secundæ probationem adduxi ex Concilio Londinensi anno 1125. convocato auctoritate Joannis Cremensis Cardinalis, & Sedis apostolicæ Legati, Canone 13. cujus verbis adscriptis subjunxi: *Sic legem cælibatus solemni Concilio Cardinalis firmavit, quam utinam pessime non violasset!* Tum Matthæi Parisii verbis refero de istius Legati lapsu, quod grave scandalum Ecclesiæ peperit. Non pote-

§. 229. „ Ist jener, der nach des Apo„stels Rathe mit einer Frau so lebet, als hätte „er keine, im Herzen nicht ruhiger, als jener „der keine hat, und darnach seufzet? Ja kann „er nicht andre weit nutzbarere Vortheile da„bey erhalten, wie vorhin so manche tugend„hafte Männer, Patriarchen, Propheten, Apo„stel, und Bischöffe? Wie es auch Chrysosto„mus in einer ganz herrlichen Stelle bestäti„get: Ne quis arbitretur, obstaculum virtutis „esse conjugium. Quia si sobrii sumus, neque

---

ram assentiri Baronio, Matthæum Parisium hac in causa malæ fidei & calumniæ accusanti, quia idem referunt Henricus Huntindoniensis, Rogerius de Heveden, & Matthæus Westmonasteriensis. Quatuor Historicos Anglos, antiquiores . . . . præ doctissimo Cardinali audiendos existimabam. Verumtamen Willelmi Malmesburiensis coævi Auctoris silentium, & alia momenta, quæ apud Ciaconium postremæ editionis exponuntur, me movent, ut Joannem Cremensem calumniam passum lubentissime credam. Quamobrem quæ de illius lapsu in prima Editione obiter notaveram, nec malo animo, in ista expunxi. *Histor. ecclesiast. tom.* 4. *Dissert.* 19. *pag.* 273. *Schol.* 1. *Edit. Paris. de anno* 1730.

„educatio, neque conjugium, neque aliud „quid nobis oberit, quominus placeamus Deo. „— Nam si nuptiæ, vel puerorum educatio im„pedimentum forent in virtutum itinere, ne„quaquam in hanc nostram vitam nuptias in„troduxisset universorum Dominus, ne in rebus „præcipuis & maxime necessariis nos læde„ret &c. „

Woher beweiset der Verfasser, daß die Apostel und Bischöffe nach ihrer Weihung im Ehestande gelebt, und Kinder erzeüget haben? Und wie kann ein Priester, der wider sein Gott gethanes Gelübd sich verehlichet hat, ruhig leben, und Gott gefallen? Da der heilige Chrysostomus in der angeführten Stelle von dem Enoch redet, von dem die heilige Schrift bezeüget, daß er Gott gefallen habe, (76) so saget er, es können auch andere Eheleute, wenn sie tugendhaft, und ihrem Stande gemäß leben, Gott gefallen. Und an diesem zweifelt Niemand. Wir haben hievon auch schöne Beyspiele im alten und neüen Bunde. Indessen ist und bleibt es nach der Lehre des heiligen Paulus gewiß,

---

(76) Et ambulavit Enoch cum Deo (Septuag. placuit Deo) *Genes.* 5. *v.* 22. & 24.

daß jene, die im jungfräulichen Stande oder im Cälibate leben, mehrere Gelegenheiten, und wenigere Hindernissen haben, Gott zu dienen, und ihm zu gefallen. (77) Und dieses bezeüget der heilige Chrysostomus selbst, da er anderswo die Eheleüte also anredet: **Ihr seyd mit vielen Sorgen wegen des täglichen Unterhalts eüer Weiber und Kinder, und mit vielen Geschäften beladen, dergleichen uns nicht beunruhigen.** (78)

§. 231. „Nicht geringere Lobsprüche er„theilt Gregor von Nazianz dreyen bischöffli„chen Frauen, der Theosebia, Gattinn des „Gregors von Nyssa, (Epist. 95. super obitu „uxoris) der Gorgonia, seiner Schwester „(Oratione in Gorgoniam) und der Nonna, „seiner Mutter, von der er schreibt: Rem fa„miliarem industria & sollertia juxta leges mu-

---

(77) 1. Cor. VII.

(78) Ut debiti memor sim, & vobis satisfaciam, tametsi vos debiti genus ignoretis, utpote curis multis impliciti, & soliciti pro uxoribus & liberis, & quotidiana alimonia, multisque aliis negotiis. Verum nos, qui nullis id genus curis turbamur &c. *Homil. 33. in Genes.*

„ lieris fortis a Salomone præscriptas ita auxit, „ quasi pietatem colere nesciret, Deo rursum „ divinisque rebus ita sese totam adjunxit, tam„ quam rerum domesticarum procuratione pluri„ mum abesset &c. (Oratione in obitum patris.)

Es ist wahr, der Kardinal Baronius, und andere meynten, Theosebia sey anfänglich eine Gemahlinn des heiligen Gregorius von Nyssa gewesen, habe aber nach desselben Weihung mit ihm im Cälibate gelebt, wie ich schon im ersten Theile über die 191. S. des Verfassers gemeldet habe. Allein die gelehrten Benedictiner aus der Congregation des heiligen Maurus behaupten, daß Theosebia keine Gemahlinn des Gregors von Nyssa, sondern desselben und des heiligen Basilius leibliche Schwester gewesen sey. (79) Daß Gorgonia, die Schwester des hei-

(79) Certum quoque & inconcussum manet, Gregorium Nyssenum connubio junctum non fuisse cum Theosebia, quæ quidem soror ipsius erat, non autem conjux; adeoque & ipsum, si alio non fuerit conjugio implicatus, liberum & cælibem perpetuo vixisse. *In Præfat. ad tom. 1. Operum S. Gregorii Naz. pag. XXVII. noviss. Edit. Paris. de anno* 1778.

ligen Gregorius von Nazianz, mit einem Bischoffe vermählet gewesen sey, ist eine handgreifliche Lüge; und das Gegentheil erhellet aus den Worten des heiligen Gregorius selbst. Was dieses Heiligen Mutter Nonna anbelangt, so ist gewiß, daß sie schon im Ehestande ein gottseliges Leben geführet, und vieles zur Bekehrung ihres heydnischen Ehegemahls Gregorius beygetragen habe. Nachdem aber dieser zum Bischoffe zu Nazianz geweihet worden, lebten sie beyde im beständigen Cälibate, wie schon anderswo bewiesen worden.

S. 132. „ Unlängst versicherte uns hier „ ein eben von der Visitation seiner Diözes zu„ rück gekommener unirter griechischer Bischoff, „ der zugleich auch unverheyrathete Seelsorger „ unter sich hatte, daß er durch die Bank die „ Sprengel der Begatteten am Eifer, Zutrauen, „ und Wirthschaft besser bestellt angetroffen, wie „ der Ehelosen. „

Diese Nachricht wird unsern Wiener ohne Zweifel herzlich erfreuet, und ihm Hoffnung gemacht haben, auch noch einmal ein solcher begatteter Seelsorger zu werden. Jetzt kömmt es nur noch darauf an, ob diese Erzählung wahr sey! Daß

der Seeleneifer der begatteten griechischen Priester grösser sey, als der katholischen, die im Cälibate leben: und daß die Pfarruntergebene mehr Zutrauen zu jenen, als zu diesen haben, kann ich nicht glauben: weil unsere Mißionarien hievon einen ganz andern Bericht erstatten. Daß nämlich die begatteten griechischen Priester sehr unwissend, und in der Seelsorge nachläßig seyn: ihre Untergebene aber deßwegen ein schlechtes, oder gar kein Zutrauen zu ihnen haben. Was die Wirthschaft anbetrifft, müssen die verheyratheten Priester nothwendig mehr darum besorgt seyn, weil sie ihre Weiber und Kinder zu unterhalten haben; da hingegen die katholischen Priester mehr auf die Kirchen, auf die Gastfreyheit, auf Almosen und nöthige Bücher verwenden können. Dieß wußte gar wohl die Ehefrau des Heinrich Ußhers, oder Usserius Erzbischoffes zu Armagh in Irland. Denn weil dieser sich nichts um die Hauswirthschaft annahm, sondern Tag und Nacht schrieb, und den Kardinal Bellarmin widerlegen wollte, mißfiel dieses der Frau Erzbischöffin so sehr, daß sie einst in seiner Abwesenheit alle seine Schriften verbrannte. Als er sich heftig darüber beklagte, bekam er zur Antwort: Bellarmin hat Musse genug zum Bücherschreiben, weil er ohne zeitliche Sorgen

ist: du aber hast Weib und Kinder; sorge also für das Hauswesen. Und mit diesem Complimente seiner Gattinn mußte er zufrieden seyn. Noch eines möchte ich gerne wissen: ob nämlich der obenerwähnte griechische Bischoff auch eine Gattinn habe? Hat er keine; so wird unser Wiener glaublich lieber ein begatteter Pfarrer, als ein unbegatteter Bischoff seyn wollen.

S. 233. „ Klemens von Alexandrien scheint „ keinen andern bewährten Seelsorger zu er„ kennen, der sich nicht auch als einen wahren „ und vollkommenen Hausvatter im Ehestande „ erwiesen hätte: Quemadmodum continen„ tia. . . . Jam dicit Apostolus, quod eos opor„ teat constitui Episcopos, qui ex administra„ tione domus toti quoque Ecclesiæ præesse di„ dicerit. (Stromat. lib. III.) „

Es ist wahr, der heilige Paulus saget, es werde keiner für die Kirche Gottes fleißige Sorge tragen, der seinem Hause nicht wohl vorgestanden ist. Er saget auch, ein Bischoff müsse ein Mann eines Weibes seyn, und seine Kinder in aller Unterthänigkeit und Zucht halten. (80)

---

(80) 1. Tim. III. 2. 4. 5.

Er schließt aber jene von der bischöfflichen Würde nicht aus, die niemals verheyrathet gewesen. Er saget auch nicht, daß die Ehemänner, wenn sie zu Bischöffen erwählet werden, in der Ehe fort leben, und Kinder erzeügen dörfen. Also lehret der heilige Ambrosius, (81) und also ist auch Clemens von Alexandria zu verstehen.

S. 234. „Der Vorwand, den der heil. Bo„naventura angiebt ꝛc. „

Hievon ich schon oben gehandelt worden.

S. 237. „Wo findet die Ausschweifung „mehrere Unterschlüfe und Ausflüchten *als eben* „bey der Geistlichkeit, also zwar, daß es nicht „nur Cornelius Agrippa, (de vanit. ſcient. „c. 64.) sondern auch Durandus Bischoff von „Meaux, (Parte 2. Rubr. 10.) und die deüt„schen Reichsstände zu Nürnberg im 91sten Gra„vamen den Päbsten, und andern Kirchenprä„laten vorwarfen, daß sie mit Huren sogar „noch Gewerb trieben, und daß, wie diese letz-

(81) Non quod conjugii exſortem excludat. . . . Neque iterum ut filios in ſacerdotio creare apoſtolica invitetur auctoritate. *Habentem* enim dixit *filios*, non facientem, neque conjugium iterare. *Epiſt.* 82. *ad Vercellenſ. Ecclеſ.*

„ ken sich beklagten, sogar jene Geistliche dafür
„ zahlen mußten, die sich ihrer nicht bedienen
„ wollten. „

Wer sind jene Päbste und Kirchenprälaten, die ein so schändliches Gewerb getrieben haben? So lang dieses nicht bewiesen wird, so halte ich diese ganze Erzählung für eine unverschämte Lüge. Agrippa war ein Erzfeind des geistlichen Cälibates und der Mönche. Ja seine bißige Feder verschonte gar keinem Menschen, wie in des Moreri Wörterbuche zu lesen ist. (82) Wer kann ihm also vernünftig glauben? Wer ist aber Durand, Bischoff von Meaux, der eben dieses bezeügen solle? Ich finde keinen solchen Schriftsteller. Es hat zwar Guilielm Durand, Bischoff zu Mende, ein Buch, Rationale divinorum Officiorum genannt, geschrieben; in diesem aber ist kein Pars 2. und Rubr. 10. zu finden. Ich halte also den Verfasser abermal so lang für einen Lügner, bis er die ganze Stelle des Bischoffes Durand anführet, und anzeiget, wo sie zu finden sey. Daß

(82) Nullis hic parcit Agrippa. Contemnit, scit, nescit, deflet, ridet, irascitur, insectatur, carpit omnia. Ipse Philosophus, Dæmon, Heros. &c. V. Agrippa (Henri Corneille.)

endlich die deütschen Reichsstände öfters Unwahrheiten wider die Päbste und die Kirchenprälaten vorgegeben haben, ist sich gar nicht zu verwundern, weil viele derselben schon mit des Luthers Lehre angesteckt waren. Indessen kann ich den Leser versichern, daß weder Agrippa, noch die deütschen Reichsstände alles das sagen, was hier der Verfasser vorgiebt. Die Letzten reden im 95sten, und nicht im 91sten gravamen kein Wort von Päbsten und Kirchenprälaten, sondern allein von Officialen und andern geistlichen Richtern, welche gegen eine Geldstrafe den Geistlichen und Weltlichen ein unehrbares Leben gestatten. Unser Wiener hat also noch mehr dazu gelogen.

S. 239. Von der Stelle aus dem Schreiben Pabstes Pelagius I. an den Cethegus, die hier abermal angeführet wird, ist schon anderswo gehandelt worden.

S. 279. Es ist eine Unwahrheit, daß die Päbste, derer hier Meldung geschieht, das Cälibatgesetz für die Priester in Deütschland, Polen, Dänemark, Böhmen, und Schweden erst eingeführet haben. Der Priestercälibat hat in diesen Landen mit der christlichen Religion

seinen Anfang genommen, weil aber hernach einige Priester denselben nicht mehr halten wollten, so war es ja billig, daß die Päbste dieses uralte Kirchengesetz erneüerten.

S. 280. Weil der Verfasser nicht läugnen kann, daß die Particularconcilien in der ganzen christlichen Welt den Priestercälibat jederzeit einstimmig gutgeheissen und bestätiget haben; so will er hier beweisen, daß die Schlüsse dieser Concilien die ganze Kirche nicht verbinden können. Nun ist es zwar wahr, daß die Canonen oder Satzungen der Particularconcilien die ganze Kirche keineswegs verbinden, wenn nicht eben diese Satzungen schon zuvor von der ganzen Kirche gemacht, oder nachgehends angenommen worden sind. Weil also, wie bisher unumstößlich bewiesen worden, die Verordnung des Priestercälibates mit der katholischen Kirche ihren Anfang genommen hat, und sowohl von der nicäischen, als andern allgemeinen Kirchenversammlungen bestätiget worden ist, so bleibt desselben Verbindlichkeit fest und unbeweglich.

S. 284. „ Indem die kaiserlichen Gesetze „ (vom Priestercälibate) auf die Satzungen des „ Kirchenrathes von Nizea alleine sich berufen,

„ folgsam die kaiserlichen und bürgerlichen Ge„ setze da auf eine ganz andre Lage, und Zeit„ verfassung, als die nachmalige ist, eingerich„ tet waren, hierbey den Geistlichen keine „ Weibspersonen verwehren, wenn sie selbe für „ ihre Frauen erkennen, so wie dazumal die „ Priester Weiber haben, und auch nach den „ Weihen mehrere Jahrhunderte durch bis 886. „ sich noch begatten durften; ja daß vielmehr „ der weltliche Arm, so wie er andre Bürger „ bey ihren zugestandnen Rechten beschützen „ muß, also auch den Geistlichen hierinn beyste„ hen soll. „

Endlich will unser Wiener mit ganzem Ernste pragmatisch, was er schon lang versprochen, aber niemals gehalten hat, beweisen, daß die katholischen Priester auch nach ihrer Weihung, welches nicht einmal die von der katholischen Kirche getrennten Griechen gestatten, Weiber nehmen dörfen. Ja er will sogar behaupten, der weltliche Arm des Kaisers und der katholischen Fürsten müsse ihnen dazu helfen. Wo ist aber der Beweis? Das nicäische Concilium, saget er, auf welches sich die kaiserlichen und bürgerlichen Gesetze allein berufen, verwehret den Geistlichen keine Weibspersonen,

wenn sie selbe für ihre Frauen erkennen, und dazumal, wie hernach bis auf das Jahr 886. haben sich die Priester auch nach den Weihen begatten dörfen. Dieses aber sind nichts als unverschämte Lügen: weil im nicäischen Concilium hievon kein Wort, sondern vielmehr das Gegentheil steht, welches ich schon im ersten Theile bewiesen habe, und hier nicht wiederholen will. Hat denn der heilige Basilius, der selbst ein griechischer Bischoff war, nicht gewußt, was in diesem Concilium verordnet worden? Schreibt er nicht ausdrücklich, die nicäische Kirchenversammlnng habe im 9ten Canon verbothen, daß verdächtige Weibspersonen bey Priestern wohnen sollen: und der Cälibat bestehe in dem, daß einer alle Gemeinschaft mit Weibern fliehe? (83) Saget das zweyte Concilium zu Carthago nicht mit klaren Worten, die Kirchen-

(83) Nec primi, nec soli, Paregori, sancivimus, non debere mulierculas cohabitare viris. Lege Canonem (9) a sanctis Patribus nostris in Nicæna Synodo constitutum, qui manifeste interdixit, Ne quis mulierculam subintroductam habeat. Cælibatus autem honestatem suam in eo habet, si quis a nexu mulieris recesserit. *Epist. 17. ad Paregor. presbyt.*

versammlung zu Nicäa habe verordnet, daß die Bischöffe, Priester und Diakonen im Cälibate leben müssen? (84) Wie darf also unser Wiener sogar unverschämt seyn und sagen, die *nicäische* Kirchenversammlung habe den Priestern nach der Weihung erlaubet Weiber zu nehmen; diese Gewohnheit habe bis aufs Jahr 886. gedauert; die dermaligen Priester dörfen dieses auch thun, und die katholischen Fürsten seyn schuldig sie bey ihrem Rechte zu schützen? Hat denn der heilige Basilius, haben die Väter des Conciliums zu Carthago, welche in dem nämlichen Jahrhunderte gelebt haben, und andre nicht besser gewußt, was zu Nicäa in der *Kir*-

(84) Hæc ita apud nos habentur exemplaria Statutorum, quæ tunc patres nostri de Concilio Nicæno secum detulerunt: cujus formam servantes hæc quæ sequuntur constituta, firmata a nostris custodiantur. *Cap.* 1. Cum præterito Concilio de continentia & castitatis moderatione tractaretur, *gradus isti tres, qui constrictione quadam castitatis per consecrationes adnexi sunt, Episcopos inquam, Presbyteros & Diaconos* . . . . continentes esse in omnibus . . . . ut *quod Apostoli docuerunt, & ipsa servavit antiquitas*, nos quoque custodiamus. *Cap.* 2.

chenversammlung vom Cälibate der Priester für ein Schluß gemacht worden, als er?

S. 285. „ Da unsere Fürsten zur Zeit des „ Kirchenrathes zu Trient das Cälibatgesetz „ nicht nur nicht genehmiget, sondern selbes „ vielmehr möglichstens, aber umsonst, verbe„ then, und zuletzte nur als einen Zwang un„ terdessen angenommen haben: dem sie ohne „ Irrthums- oder Spaltungsgefahr, die doch „ weit davon entfernet war, nicht widerstehen „ zu können glaubten: so mögen sie es dennoch „ jedes Gewissen überlassen, ob er sich daran „ gehalten zu seyn vermeyne: nachdem man in„ zwischen eine andre Aufklärung gefunden hat, „ die damals noch nicht entdecket war. „

Es ist eine Lüge, daß die katholischen Fürsten das Cälibatgesetz des trientischen Conciliums nur als einen Zwang angenommen haben. Und wer kann den Priestern das Cälibatgesetz freystellen, nachdem sie sich freywillig dazu verbunden haben? Die neüe Aufklärung, von welcher der Verfasser redet, ist vermuthlich jenes falsche Naturrecht: Quod libet, licet.

Ebenda. saget der Verfasser, man frage keinen Geistlichen mehr, wie in der alten Kirche, ob er ehelos bleiben wolle, oder nicht; welches abermal eine unverschämte Lüge ist. Denn der Bischoff fraget alle, die Unterdiaconen zu werden verlangen, ob sie die beständige Keüschheit halten wollen: sie sollen sich wohl besinnen: jetzt seyn sie noch frey, nach der Weihung aber nicht mehr. (85) Heißt nun das einen zur Enthaltsamkeit zwingen? Was der Verfasser hinzusetzt, daß nämlich die Landesfürsten, und besonders der Kaiser durch eine Verordnung bekannt machen lassen sollten, die Priesterehe sey

---

(85) Filii dilectissimi, ad sacrum Subdiaconatus Ordinem promovendi, iterum atque iterum considerare debetis attente, quod onus hodie ultro appetitis. Hactenus enim liberi estis, licetque vobis pro arbitrio ad sæcularia vota transire: quod si hunc ordinem susceperitis, amplius non licebit a proposito resilire, sed Deo, cui servire, regnare est, perpetuo famulari, & *castitatem illo adjuvante servare oportebit*, atque in Ecclesiæ ministerio semper esse mancipatos. Proinde dum tempus est, cogitate, & si in sancto proposito perseverare placet, in nomine Domini huc accedite. *Pontificale Romanu de ordinat. Subdiaconi.*

nicht wider die bürgerlichen Gesetze; folglich soll es den Bischöffen nicht erlaubet seyn, die verheyratheten Priester zu strafen ꝛc. verdienet samt dem nachfolgenden Geplauder keine Antwort.

S. 291. „Es ist also gewiß, daß der Staat „dieses Recht unterstützen sollte, welches er „glaublich auch könnte, wenn er ja wollte. „Wenn er aber auch nicht könnte, so hat es „nach eben den vorausgehenden Beweisen sei„ne Richtigkeit, daß er wenigst so lange, bis „er alles in Ordnung seiner Rechtmäßigkeit „setzen kann, denen Bedrückten keine neüe Un„bilde anthun, noch denen, welchen die öffent„liche Ehe zuständig wäre, inzwischen die heim„liche stören, sondern bis dahin ebenfalls mit „Duldsamkeit zusehen soll.„

Hier haben wir alles, was unser Wiener verlanget, nämlich die heimliche Priesterehe bis zur Aufhebung des Cälibates. Dieß ist der Zweck, auf welchen seine zween Bände abzielen. Wo sind aber seine unumstößlichen Gründe, daß eine solche heimliche Ehe gültig sey? Diese bleibt er noch schuldig, und wird sie in Ewigkeit schuldig bleiben. Was für ein Staat aber wird seine heimliche Ehe gutheis-

sen, oder wenigst dulden? Ein katholischer gewißlich nicht. Wenn aber ihm, wie er saget, die öffentliche Ehe zuständig ist, welche sogar die Griechen den wirklichen Priestern nicht gestatten, so muß er solche nur anderswo suchen: welches doch Gott verhüten wolle!

S. 295. „Die Cälibanten können nicht „mehr Blösse geben, als da sie zu sicherer „Festsetzung des Gesetzes noch ein feyerliches „Gelübd zu Hülfe nehmen, das jeder Geistliche „schon selbst durch Empfangung der Weihen „solle abgelegt haben: denn wie unkräftig „muß die päbstliche Satzung für sich selbsten „seyn, wenn sie erst durch ein Gelübde muß „gewissenpflichtlich werden? rc.„

Ich habe es schon oft gesagt, und sage es noch einmal: der Pabst und die Kirche haben keine Gewalt einen Menschen zum Cälibate zu zwingen; sie haben aber die Gewalt ein Gesetz zu machen, daß man keinem die heiligen Weihungen ertheilen solle, der sich nicht freywillig durch ein feyerliches Gelübd zum Cälibate verbindet, wie es zu allen Zeiten in der Kirche üblich gewesen. Was ist aber ein feyerliches Gelübd? Es ist nichts anders, als ein Gott getha-

nes Versprechen, sich gänzlich seinem Dienste zu ergeben. Und dieses geschieht entweder mit Worten, oder durch Annehmung der heiligen Weihung, und eines von der Kirche gutgeheissenen geistlichen Ordensstandes. Also lehret Pabst Bonifacius VIII. (86) und der heilige Thomas, (87) und mit ihnen alle katholische Theologen. Wer kann nun läugnen, daß ein Unterdiakon, der die erste heilige Weihung empfängt, nachdem der Bischoff ihm vorgesagt hat, er werde durch diese Weihung verbunden die beständige Keuschheit zu halten, und sich gänzlich dem Kirchendienste zu ergeben, wie oben gemeldet worden, nicht ein feyerliches Gelübd der Enthaltsamkeit, wo nicht mit Worten, doch im Werke selbsten, freywillig abgelegt habe? Daß aber dieses kein neües, sondern ein uraltes von den Apostelzeiten herkommendes Gesetz sey, habe ich schon

---

(86) Cap. *Quod votum* tit. *de voto, & voti redempt.* in Sexto.

(87) Voti solemnitas adhibetur, quando aliquis per susceptionem sacri Ordinis divino ministerio applicatur, & in Professione certæ Regulæ, quando per abrenuntiationem sæculi, & propriæ voluntatis, aliquis statum perfectionis assumit. *2. 2. q. 87. art. 7.*

öfters mit den Worten des zweyten Conciliums von Carthago, des heiligen Epiphanius, des heil. Basilius, und anderer heiligen Väter sonnenklar bewiesen, wider derer Zeügniß unser Wiener mit Vernunft niemals etwas wird einwenden können.

S. 296. „ Selbst Pabst Gregor der VII. „ redete noch kein Wort von einem ehetrennen„ den Gelübde, ob er schon die Geistlichen zwang „ ihre Frauen zu verlassen: und Ivo Bischoff „ von Chartres übrigens sein Zeitgenosse, ob „ er gleich erst im Jahr 1092. zum Bischoff„ thume im 57ten Jahre seines Alters gelanget „ war, das er noch bis an das 80te brachte, „ meldet in seinen Briefen (Epist. 218.) von „ der Heyrath eines parisischen Kanonikus, die „ aber seines Bedunkens weder könnte, noch „ sollte getrennet werden: wie er denn daselbst „ auch überhaupt den Cälibat der Geistlichen „ noch als keine gesetzmäßige Sache, sondern, „ wie Gregor von Tours, nur als eine Kirchen„ gewohnheit annimmt. „

Wir haben bisher aus den Kirchenversammlungen, und heiligen Vätern sattsame Zeügnisse angeführet, daß von Anbeginn der Kirche alle,

welche die heiligen Weihungen empfangen wollten, sich zur beständigen Enthaltsamkeit haben verbinden müssen. Die Verheyratheten dorften nach der Weihung ihren Weibern nicht mehr ehelich beywohnen, den Unverheyratheten aber war das Heyrathen verbothen. Wenn sich aber einer wider das Verboth verehlichte, so wurde er seiner Würde entsetzet, und dorfte sein Amt nicht mehr verrichten; doch blieb die Ehe unzertrennt; weil die Kirche in den ältern Zeiten die heilige Weihung noch nicht für eine trennende Ehehinderniß erkläret hatte, wie hernach billig, und aus wichtigen Ursachen geschehen ist. Und dieses ist, was auch Ivo in dem 218ten Briefe lehret. Daß er aber den Cälibat der Geistlichen als keine Gesetzmäßige Sache, sondern nur als eine Kirchengewohnheit soll angenommen haben, ist eine offenbare Unwahrheit: weil er ausdrücklich saget: diese gute und nützliche Kirchengewohnheit müsse billig für ein Gesetz gehalten werden. (88)

(88) Præterea qui honestam & utilem Ecclesiæ consuetudinem, *quam pro lege habendam censet auctoritas*, pertinaciter & superbe contemnit; manifeste canonicæ institutionis violator existit, cui contemptui qui parcit, multos in discrimen adducit. *Epist.* 218.

Ebenda. „ Und so urtheilte auch noch Gra„tian, der seine Konkordanz im Jahr 1151. „herausgab, und an der Ordinazion zu einem „Grade des geistlichen Standes schon ein Ge„lübde anerkannte: Si vero Diaconus à mini„sterio cessare voluerit, contracto matrimonio „licite potest uti. Nam etsi in ordinatione sua „castitatis votum obtulerit; tamen tanta est vis „Sacramenti conjugii, quod nec ex violatione „voti potest dissolvi ipsum conjugium. (Dist. 27. „post cap. 1.) „

Ja so urtheilte Gratian: er urtheilte aber unrecht; weil er sich auf eine Stelle des heiligen Augustins, welche er zwar anführet, die aber bey diesem heiligen Lehrer nicht zu finden ist, bezieht, wie die Verbesserer des Gratians anmerken. Wie hat aber Gratian sagen können, es sey einem Diakon, der vor seiner Weihung das Gelübd der Keüschheit abgelegt hat, wenn er seinen Kirchendienst nicht mehr verrichten will, erlaubt zu heyrathen, und den Ehestand zu gebrauchen, da er doch gleich hinzusetzet: Wenn ein Mann, der das Gelübd der Keüschheit hat, heyrathet, so solle er zwar das Weib nicht entlassen, aber drey Jahre Busse

thun. (89) Wenn die Ehe der Layen, die ein Gelübd der Keüschheit gethan hatten, jederzeit verbothen war, wie hat sie einem Diakon erlaubt seyn können?

S. 300. „Was könnte für jeden Men„schenverstand paradoxer seyn, als dort ein „feyerliches Cälibatsgelübde herausbringen wol„len, wo man gar nichts auch nur von einer „Art einiges Gelübdes höret, oder auch nur „abnehmen kann, wenn mans weiß, oder be„richtiget wird, daß kein Priester bey Empfan„gung der ersten Weihen im Subdiakonate „solch ein Gelübde der Ehelosigkeit ablegt, wie „man derley Ablegung im allgemeinen Ver„stande sich vorstellet, und nimmt, oder auch „nur eine wörtliche Zusage von sich giebt; son„dern daß er nur befraget wird, ob er die „Enthaltsamkeit verspreche, ohne von ihm eine „Antwort zu erwarten, und daß man ihn, ohne „anzudeüten, daß dieß eine Bedingniß zur Or„dination wäre, alsogleich einsegne.„

(89) Si vir ſimplex votum virginitatis habens, adjungitur uxori, poſtea non dimittat uxorem, ſed tribus annis pœniteat. *Diſt.* 27. *cap.* 3.

Dieß letzte ist abermal eine handgreifliche Lüge, wie aus den Worten des römischen Pontificals von der Weihung eines Unterdiakons erhellet, die ich schon oben angeführet habe, und jetzt ganz deütsch hieher setzen will: Liebste Söhne, die ihr verlanget zu Unterdiakonen geweihet zu werden, betrachtet noch einmal wohl, was ihr heüte freywillig verlanget. Bisher ist es eüch freygestanden, Layen zu verbleiben, und den Ehestand anzutreten: sobald ihr aber die Weihung werdet empfangen haben, so wird es eüch nicht mehr erlaubet seyn, von eüerm gefaßten Entschlusse abzuweichen, sondern ihr müsset Gott beständig dienen, und mit seiner Beyhülfe die Keüschheit halten, auch dem Kirchendienste gänzlich ergeben seyn. Deßwegen besinnet eüch wohl, da es noch Zeit ist, und wenn es eüch gefällig ist, in eüerm Vorhaben zu beharren, so kommet im Namen des Herrn hieher. Also redet der Bischoff alle diejenigen an, welche verlangen Unterdiakonen zu werden. Heißt nun das einen gleich einsegnen, ohne ihm anzudeüten, daß die Enthaltsamkeit eine Bedingniß zur Ordination sey? Verspricht ein solcher, der nach gehörter bischöfflichen Ermahnung die heilige Weihung ohne Widerspruch

annimmt, nicht stillschweigend Gott die beständige Keüschheit, und die Beharrlichkeit in seinem Dienste? Weiß unser Wiener nicht, was in der 27ten Distinction des gratianischen Decretes, die er oben selbst angeführet hat, steht: daß nämlich ein Diakon, wenn er vor der Weihung saget, er könne die Keüschheit nicht halten, nicht solle geweihet werden: wenn er aber bey der Weihung stillschweigt, und hernach heyrathen will, seines Amts und der geistlichen Würde entsetzet werden solle? (90) Es ist also, und bleibt wahr, was jene Rechtsregel saget: **Wer nicht öffentlich widerspricht, da er es thun kann, von dem ist nichts anders zu vermuthen, als daß er einwillige.** (91)

---

(90) Diaconus qui eligitur, si contestatus fuerit pro accipiendo matrimonio, & dixerit non posse in castitate permanere, hic non ordinetur. Quodsi in ordinatione tacuerit, & ordinatus fuerit, & postea matrimonium desideraverit, alienus sit a ministerio & vacet a Clero. *Dist.* 27. *cap.* 1.

(91) Qui non evidenter dissentit seu repugnat, cum possit, consentire intelligitur. *L.* 7. §. 1. *& L.* 12. *ff. de sponsal.*

S. 301. „ (Vorzeiten) konnte der Kan„didat geloben, oder nicht geloben, und konn„te, wenn er nur stillschwieg, wie heüte ge„schieht, auch nach den Weihen noch heyra„then. „

Wo ist der Beweis?

Ebenda. „ Das ancyräische Concilium sa„get: Diaconi quicunque ordinantur, si in ipsa „ordinatione protestati sunt, & dixerunt, se „velle conjugio copulari, quia sic manere non „possunt: hi si postmodum uxores duxerint, „in ministerio maneant, propterea quod eis „Episcopus licentiam dederit. *Quicunque sane* „*tacuerint, & susceperint manus impositionem* „*professi continentiam*, & postea nuptiis obli„gati sunt, a ministerio cessare debebunt. (Can. „9. vel 10.) „

Dieser alte Canon enthält zween Sätze. Der erste ist: Daß die Diakonen, welche sich bey ihrer Weihung öffentlich erkläret haben, sie wollen heyrathen, auch nach der Weihung heyrathen dörfen; und wenn sie dieses thun, dennoch in in ihrem Amte verbleiben sollen. Warum aber die Väter der Kirchenversammlung zu Ancyra

diese Verordnung wider den åltesten Kirchengebrauch gemacht haben, kann man keine andere Ursache finden, als weil man damals nicht genug nöthige Diakonen finden konnte. Die Bischöffe also dorften in diesem Nothfalle besonder deßwegen das Heyrathen erlauben, weil sie bey ihrer Weihung die beståndige Keüschheit nicht gelobet hatten. Diese Gewohnheit aber dauerte gar nicht lang; weil man hernach keine Spur mehr findet, daß den Diakonen die Ehe erlaubet worden sey. Der zweyte Satz ist, daß die Diakonen, die bey ihrer Weihung schweigen, und nicht öffentlich erklåren, daß sie heyrathen wollen, und durch dieses Stillschweigen sich zur Enthaltsamkeit verbinden, wenn sie hernach heyrathen, ihres Amtes entsetzet werden sollen. Dieser zweyte Satz will unserm Wiener gar nicht gefallen. Daher übersetzet er einige griechische Worte ganz anders, als sie in den bisherigen Uebersetzungen lauten, die doch von allen Gelehrten gutgeheissen worden. Allein seine Uebersetzung, und was er daraus beweisen will, ist so abgeschmackt, so gezwungen und handgreiflich falsch, daß er keine Antwort verdienet. Uebrigens ist der ganze erwåhnte Canon ein sehr starker Beweis von dem Alterthume des Cålibates, zu welchem sich nicht nur die Bischöffe und

Priester, sondern auch die Diakonen in ihrer Weihung zu verbinden pflegen, wie der gelehrte Binius anmerket. (92)

S. 303. „ Man müßte uns zuvor einen „ allgemeinen kirchlichen Kanon aufweisen kön„ nen, der eine Gelübdsverbindung selbst an den Stand enthielte, sodann wollen wir erst sehen, „ ob die Kirche das thun könnte. Man wird „ aber keinen aufbringen können, weil es kei„ nen giebt. „

Wenn der geistliche Stand, und die *heilige* Weihung schon für sich selbst zum Cälibate verbänden, so würde die Kirche ja nicht verlangen, daß jene, welche die heilige Weihung verlangen, zuvor die beständige Keüschheit geloben sollen, wie wir oben gehöret haben.

---

(92) Quod apostolica lege non Sacerdotes tantum, sed & Diaconi absque uxoribus cælibem vitam ducere ab exordio nascentis; Ecclesiæ obligati fuerint, hic canon post alios Apostolorum & Eliberitani Concilii plures, solidissime] confirmat. *In Nota ad hunc Can.*

Ebenda. „ Cajetan bringt zwar eine Sa„tzung Gregors des Grossen für die Subdia„konen herbey, (Dist. 28. C. Nullum.) die aber „ nur für die sizilianischen Kirchen gemacht war, „ und wieder in Abschlag gekommen ist ꝛc. „

Von den Unterdiakonen, welche Vorzeiten an einigen Orten sich zum Cälibate nicht verbanden und heyratheten, aber eben deßwegen beym Altare nicht dienen dorften, ist schon anderswo gehandelt worden. An den meisten Orten hingegen mußten auch die Unterdiakonen sich wie die Diakonen und Priester vor ihrer Weihung zum beständigen Cälibate verbinden.

S. 304. „ Man wird aus heil. Schrift „ des neüen Bundes nicht leicht ein Gelübde „ durch jene Stellen erweisen, die insgemein „ dazu angewandt werden, weil sich das Meiste „ auch ohne selben erklären läßt. „

Aber doch jene Stelle gewißlich nicht, in welcher der heilige Paulus von einigen Wittwen, die nach gelobter Enthaltsamkeit heyrathen wollen, saget, sie machen sich der Verdammniß würdig, weil sie die erste Treüe gebrochen

haben. (93) Welches auch alle Gelübdvergessene Priester billig befürchten sollen.

S. 306. „ Wo schaut aber da ein wahres „ Gelübd heraus, wenn es schon einige den „ jungen Leüten so verfälschen, als legten sie „ eines ab? „

Ist es denn kein Gelübd, und zwar ein feyerliches Gelübd, wenn einer vor seinem Bischoffe durch Annehmung der heiligen Weihung nicht nur verspricht die beständige Keüschheit zu halten, sondern sich gänzlich dem göttlichen Dienste zu widmen? Oder sind vielleicht der heil. Thomas, der heilige Bonaventura und andere berühmte katholische Lehrer Betrüger, da sie dieses behaupten?

Ebenda. „ Wogegen doch selbe in mehrern „ Diöcesen von dem wahren Bewandtnisse, daß „ es nur ein Geboth sey, dem sie sich unterwerfen, sorgsam vorhinein unterrichtet werden; „ weil man ja billig ein Bedenken tragen muß, „ die Priester auch zu so oftmaligen Gelübdbre-

(93) Habentes damnationem, quia primam fidem irritam fecerunt. 1. *Tim.* 5. *v.* 12.

chern

„ chern zu machen, da man ihre Gesetzbrüche
„ vermöge der Glossa (Dist. 81. ad C. Maxi-
„ mianus) als unzählich schon zum Voraus setzte. „

Wie heissen jene Diöcesen, in welchen junge Leute also unterrichtet werden? Gesetzt auch, dieser Unterricht wäre wahr: dörften deßwegen die Geistlichen nach empfangenen heilgen Weihungen wider das Kirchengesetz, dem sie sich freywillig unterworfen haben, heyrathen, wie unser Wiener behaupten will? Ja würden sie nicht vielmehr, wenn sie heyratheten, nach den Kirchensatzungen ihres Amtes entsetzet, und zu einer scharfen Strafe verurtheilet werden? Die angeführte Glossa beweiset gar nichts, wie schon anderswo gemeldet worden. Und wenn es wahr wäre, daß die meisten Priester ihr Gelübd brechen, so müßte man auch sagen, daß die meisten das Kirchengesetz übertreten.

S. 307. „ Es ist wohl mehr zu verwun-
„ dern, wie Thomas (denn für den Bonaven-
„ tura war es ja nicht zu viel) so einfältig
„ seyn konnte, ein Gelübde hierinn zu erken-
„ nen, als daß ihm hernachmals andre Theo-

„logen ernstlich, und aus ächtern Gründen
„widersprechen.„

Wie darf doch der einfältige Wiener so frech seyn, und die zwey grossen Kirchenlichter, den heiligen Thomas, und den heiligen Bonaventura einer Einfalt beschuldigen? Und wo sind die ächtern Gründe, mit welchen andere Theologen ihren Gründen widersprechen?

Ebenda. „Durandus, Skotus, und Petrus de Palude aber griffen das schnöde Vorgeben mit dem Grunde an, daß das Gelübde von Natur aus eine innerliche und freye Handlung ist, und mithin durch keine Macht der Kirche einer äusserlichen Handlung könne angebunden werden, als welche den freyen Willen nie zwingen kann, von dem das Gelübde ausgehen muß.„

Das Gelübd, welches jene ablegen, die eine heilige Weihung empfangen, ist eine innerliche und freye Handlung, und keineswegs an die äusserliche Handlung der Weihung gebunden: sonst wären auch jene, welche wider ihren ausdrücklichen Willen geweihet werden, schuldig die

beständige Keuschheit zu halten, und dörften nicht heyrathen, welches aber falsch ist. Wer also auf vorhergehenden Unterricht des Bischofes die heilige Weihung ohne Widerspruch annimmt, wird nicht zur beständigen Keuschheit gezwungen, sondern gelobet dieselbe freywillig. Wenn Durandus, Skotus, und Petrus de Palude das Gegentheil behaupten, so sage der Verfasser, wo sie dieses schreiben, oder führe er ihre eigenen Worte an, damit ich auch auf diese antworten kann.

S. 309. „ Welcher Feldherr würde glau„ ben für drey = und vierfaches Handgeld eine „ solche innerliche Handlung eines Schwures „ zu seinem Fahne den Geworbenen auflegen „ zu können, und sich von dessen Ablegung ge„ sichert halten, wenn sie ihm eine Zeitlange „ nachgiengen? „

Ja wenn jemand das Handgeld, welches ihm ein Werbofficier anbiethet, bedachtsam, freywillig und ohne Widersprüche, auch stillschweigend annimmt, so muß er Soldat werden, und auf gewisse Jahre, oder auch lebenslänglich verbleiben, und die Pflichten des Sol-

datenstandes auch mit Lebensgefahr erfüllen. Warum soll also ein Geistlicher, der freywillig und ohne Widerrede die heil. Weihung unter dem Bedinge, die beständige Keuschheit zu halten, und sich gänzlich dem göttlichen Dienste zu widmen, nicht vielmehr schuldig seyn, jenes zu halten, was er durch Annehmung der heiligen Weihung Gott versprochen hat?

Ebenda. „Wenn es die Kirche fodern könnte: warum verlangt sie nicht ein äusserlich Versprechen?

Die Kirche hält dieses äusserliche Versprechen nicht für nöthig: weil die freywillige Annehmung der heiligen Weihung, und aller Pflichten, die diese nach sich zieht, schon ein genugsames Versprechen ist.

S. 315. „Zuletzte kam noch im Kirchenrathe zu Trient das Hinderniß heimlicher Ehen hinzu, welches, weil es dort eines der aufhebenden wurde, folglich auch die heimlichen Priesterehen zernichten soll. Wir werden es bald entwickeln, wie viel das zu sagen habe. Den Päbsten waren die heimlichen

„ Heyrathen überhaupt schon längersher nicht „ anständig: und dazu hatten sie Ursache. Diese „ se stille Verbindnisse trugen ungleich weniger „ ein, und waren lange nicht so vielen Dispensazionsfällen ausgesetzt, noch so vielen so angelegenen Ansuchungen unterworfen, wie die „ öffentlichen, die mit allen Legitimationen, „ und Solemnitäten so wohl geschlossen, als „ gehalten wurden. „

Daß die heimlichen Ehen schon in den ersten Zeiten der Christenheit verbothen gewesen, und dem Ehebruche oder der Hurerey gleichgehalten worden seyn, bezeüget der alte Lehrer Tertullian. (94) Und der heilige Ambrosius saget, die Ehe müsse durch den Schleyer und die priesterliche Einsegnung geheiliget werden. (95) Dieses alte Kirchenverboth der heimli-

(94) Penes nos occultæ quoque conjunctiones, id est, non prius apud Ecclesiam professæ, juxta mœchiam & fornicationem judicari periclitantur. *Lib. de Pudicitia cap.* 4.

(95) Conjugium velamine sacerdotali, & benedictione sanctificari oportet. *Epist.* 19. *nov. edit. ad Vigil. Episc.*

chen Ehen hatten die Concilien und Päbste nicht aus Gewinnsucht, wie unser Wiener lästert, sondern aus wichtigen Ursachen jederzeit bestätiget. Endlich erklärte das allgemeine Concilium zu Trient die heimlichen Ehen gar für ungültig, (96) und verdammte die Lehre derjenigen, die behaupten wollen, es habe dieses Gesetz der trennenden Ehehinderniß nicht machen können. (97) Die Ursachen aber, warum die Kirche die heimlichen Ehen nicht nur verbothen, sondern auch für ungültig erkläret hat, sind folgende. 1. Weil die heimlichen Ehen vor kei-

---

(96) Qui aliter, quam præſente Parocho, vel alio Sacerdote de ipſius Parochi, ſeu Ordinarii licentia, & duobus vel tribus teſtibus, matrimonium contrahere attentabunt; eos ſancta Synodus ad ſic contrahendum omnino inhabiles reddit, & hujuſmodi contractus irritos & nullos eſſe decernit, prout eos præſenti decreto irritos facit, & annullat. *Seſſ.* 24. *de Reformatione Matrim. cap.* 1.

(97) Si quis dixerit; Eccleſiam non potuiſſe conſtituere impedimenta matrimonium dirimentia, vel in iis conſtituendis erraſſe: anathema ſit. *Ibid. Can.* 4.

nem Richter können bewiesen werden. 2. Weil sie zum beständigen Ehebruche Anlaß geben: da einer seine rechtmäßige Ehefrau verlassen, und sich heimlich mit einer andern Weibsperson verehlichen kann. 3. Weil einer heimlich heyrathen, und hernach die heiligen Weihungen empfangen könnte, wie es vor Zeiten geschehen ist. 4. Weil, wenn man die heimlichen Ehen gestattet, andere Ehehindernisse nicht können entdecket werden. Aus eben diesen und andern Ursachen haben auch sogar die weltlichen Fürsten, so wohl katholische als unkatholische die heimlichen Ehen verbothen.

§. 316. „Da dieses einst noch nicht so „gewerbig war, konnte man vor alters, wie „z. B. im ersten Conzilium zu Toledo, selbe „gar wohl vertragen; es heißt daselbst: Si „quis habens uxorem fidelem, & concubinam „habeat, non communicet. Ceterum qui non „habet uxorem, & pro uxore concubinam ha„bet, a communione non repellatur, tantum „ut unius mulieris, aut concubinæ, ut ei pla„cuerit, sit conjunctione contentus. (Can. 17.) „Man wird es leicht wahrnehmen, daß con„cubina hier eine wahre Ehefrau bedeütete,

„ mit der aber Kostspieligkeit, und andrer Ur„ sachen halber der Gatte nicht getrauet war. „

Die heimlichen Ehen waren zwar zu allen Zeiten in der Kirche verbothen, aber doch gültig, wie die Kirchenversammlung zu Trient selbst bezeüget. Die Ehen aber, von welchen hier das Concilium von Toledo redet, waren nicht nur gültig, sondern auch erlaubt, weil sie nicht heimlich, sondern Jedermann bekannt waren; und ihnen nichts abgieng, als die gewöhnlichen Feyerlichkeiten, die in den kaiserlichen Gesetzen vorgeschrieben waren, wie der gelehrte Binius über diesen Canon anmerket. (98)

---

(98) Per concubinam hoc loco intellige uxorem sine dote, & externa solemnitate, interventu consensus mutui perpetuo convivendi, ductam. . . . Justinianus *Novell.* 18. *cap.* 5. quasdam concubinas comparat uxoribus, quæ sine dotalium tabularum solemnitate ductæ fuerant. Ad quod genus concubinarum referendum est, quod scribit beatus Augustinus *de Bono conjugali* & refertur *C. Solet* 32. *q.* 1. in quibus hæc tria erant necessaria, 1. Ut uterque esset solutus. 2. Ut

Ebenda. „ Auch kam, so viele Jahrhun-
„ derte durch, das bürgerliche Recht ohne An-
„ stosse damit über Ort. Warum dieses heüte
„ in unsern Staaten eine andre Maaßregel ge-
„ nommen: hierzu lagen andre neüe Wendun-
„ gen als Ursachen zum Grunde. „

Also ist es unserm weibersüchtigen Wiener nicht unbekannt, daß sowohl die kanonischen als bürgerlichen Rechte die heimliche Ehe verbiethen, und als ungültig erklären. Was saget er aber dazu?

Ebenda. „ Daß die Geistlichkeit unter bey-
„ derley Gesetzgebungen hierinn des Nothcäliba-
„ tes halber dermalen nicht könnte mitgenom-
„ men seyn. „

---

daretur mutua fides, quod alteri non jungerentur, neque a procreatione prolis abhorrerent. 3. Ut usque ad mortem in ea vitæ conjunctione manere proponerent. Hunc contractum nuptias & connubium dici posse sanctus Augustinus contendit. &c.

Wie beweiset er aber, daß man ihn, oder andere, die seiner Meynung sind, zum Cåliba-te genöthiget habe? Bisher hat er es nicht bewiesen, und wird es auch in Ewigkeit nicht beweisen.

S. 317. „ Der sich in ecclesia pressa zu „ seyn erkennet, der ist eben da im Gemüthe „ der freyeste von alle dem Gesetzjoche, dem „ er sich in einer andern Lage billig unterwer-„ fen sollte. „

Solche Priester, die sich weder den *geistli-chen*, noch bürgerlichen Gesetzen unterwerfen wollen, sind so frey, als jene, von welchen die Schrift saget: Söhne Belial, das ist ohne Joch. (99)

S. 319. „ Wenn aber ein Landesfürst in „ seinen Gesetzen auf die heimliche Ehe ein „ impedimentum dirimens geschlagen hat: so „ könnten dieses Einige sogleich auch auf eine „ heimliche Priesterehe ausdehnen, und selbe

---

(99) Filii Belial, id est, absque jugo. *Judic.* 19. *v.* 22.

„ als schon vorhinein vernichtet erklären wol-
„ len. „

Ja: und warum nicht? Katholische Landesfürsten können und werden den Priestern, die sich feyerlich zum beständigen Cälibate verbunden haben, die öffentliche oder heimliche Ehe niemals erlauben.

S. 324. „ Wenn nun der Landesherr die
„ öffentlichen Ehen dem ganzen (Priester-)
„ Stande wehret: so bleibt zu einigem Ersatze
„ nichts anders, als die heimliche Ehe: alles
„ unordentliche, was hier daran ist, und was
„ dabey mehr dem verborgenen Ehepaare, als
„ dem Staate überlästig fällt, das schreibt sich
„ nur auf die Schuld, und Rechnung des an-
„ gethanen Dranges. Wer sein Ganzes nicht
„ erreichen kann, suchet sich noch mit einem
„ Theile zu behelfen, und es geschieht ihm eine
„ neüe Unbild, wenn man selbem auch diesen
„ nimmt. Sollte also ein Regent den Geistli-
„ chen die geheime Ehe also verbiethen wollen,
„ daß sie auch fürs Gewissen kaßiret wäre, so
„ thäte er, und zwar gegen einen ganzen Stand
„ nicht anders, als was alle thun, die gegen

„ die Naturordnung, und Rechte Gewaltthätig-
„ keit ausüben; und um so mehr, wenn sich
„ diese mit ihren Vorgriffen auch dem Gewis-
„ sen aufdringen wollte. „

Diese erzfreche, und Majestätbeleidigende Erklärung des Verfassers verdienet etwas mehreres, als nur meine schriftliche Privatwiderlegung. Ich überlasse daher das Urtheil jenem grossen Monarchen, in dessen Residenzstadt er dieses (ich weiß nicht mit, oder ohne Censur) schrieb und drucken ließ. Unser Wiener plaudert zwar nach diesem noch vieles daher. Weil aber alles dieses theils schon widerlegt worden, *theils* keiner Antwort werth ist; so mache ich hier meinem zweyten Theile der Widerlegung ein schon lang gewünschtes

Ende.

BSB Bayerische StaatsBibliothek
MDZ Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Steyrer, Philipp Jakob,

Frage, ob die heimliche Priesterehe bis zur Aufhebung des Cälibats gültig sey?

Bd.: Zweyter Theil

Frankfurt und Leipzig 1787

Hom. 752#Beibd.2,2
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10460077-2
VD18 90585739